

# Stenographisches Protokoll.

## 21. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 3. Juli 1947.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Eichinger anlässlich seines Amtsantrittes (S. 320);
- b) Verzicht des Staatssekretärs Graf auf den Vorsitz im Bundesrat (S. 320).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 320).

#### 3. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, womit das Dritte Rückstellungsgesetz abgeändert wird.  
Berichterstatter: Mayer (S. 321);  
kein Einspruch (S. 321).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, betreffend das Apothekerkammergesetz.  
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 321);  
kein Einspruch (S. 322).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, betreffend Abänderung des Zollüberleitungsgesetzes.  
Berichterstatter: Leissing (S. 322);  
kein Einspruch (S. 323).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, betreffend Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.  
Berichterstatter: Holzfeind (S. 323 u. S. 324);  
Redner: Weinmayer (S. 324);  
kein Einspruch (S. 325).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947 über Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.  
Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 325);  
kein Einspruch (S. 325).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947 über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.  
Berichterstatter: Enzfelder (S. 326 u. S. 330);  
Redner: Dr. Lugmayer (S. 326) u. Dr. Hiermann (S. 328);  
kein Einspruch (S. 330).  
Entschließungsantrag Dr. Lugmayer, betreffend die medizinischen Sonderbegabungen (S. 328) — Annahme (S. 330).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend das Bergbauförderungsgesetz.  
Berichterstatter: Mayer (S. 330);  
kein Einspruch (S. 332).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die 2. Paßgesetz-Novelle.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 332);  
kein Einspruch (S. 332);  
Annahme der Entschlieûungen, betreffend die Zuständigkeit zur Ausstellung von Reisepässen und betreffend Abstandnahme von der Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen (S. 332).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947.  
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 333);  
kein Einspruch (S. 333).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Weinsteuernovelle 1947.  
Berichterstatter: Dr. Ing. Lechner (S. 333);  
kein Einspruch (S. 334).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend Änderung des Ertragszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.  
Berichterstatter: Dr. Ing. Lechner (S. 334);  
kein Einspruch (S. 334).
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Flurverfassungsnovelle 1947.  
Berichterstatter: Ing. Hochleitner (S. 335);  
kein Einspruch (S. 336).
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Agrarverfahrensnovelle 1947.  
Berichterstatter: Ing. Hochleitner (S. 336);  
kein Einspruch (S. 336).
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Agrarbehördenovelle 1947.  
Berichterstatter: Ing. Hochleitner (S. 336);  
kein Einspruch (S. 338).
- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, womit das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz abgeändert wird.  
Berichterstatter: Rehrl (S. 338);  
kein Einspruch (S. 338).
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947 über den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 338);  
kein Einspruch (S. 339).
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die 4. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle.  
Berichterstatter: Mellich (S. 339);  
Redner: Breinschmid (S. 340);  
kein Einspruch (S. 340).
- r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend die Einkommensteuernovelle 1947.  
Berichterstatter: Jochberger (S. 340);  
Redner: Scheibengraf (S. 342);  
kein Einspruch (S. 343).

**In der Sitzung eingebrachte****Anfragen**

der Bundesräte Rehr, Honay, Dr. Ing. Lechner und Genossen an den Bundesminister für Verkehr über Einhebung von Platzkartengebühren von Nationalräten und Bundesräten auf den Wiener Bahnhöfen (10/J-BR/47);

der Kärntner Bundesräte Populorum, Großauer, Enzfelder und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Erleichterung des Sperrzonenverkehrs im Lande Kärnten (11/J-BR/47);

der Bundesräte Scheibengraf, Schmidt und Leichin an den Bundesminister für Inneres, betreffend Verlegung der Ausländerlager Kapfenberg in eine geeignetere Gegend (12/J-BR/47);  
der Bundesräte Dr. Ing. Lechner, Schaidreiter, Steidl und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Maßnahmen zur Umschulung von Arbeitslosen (13/J-BR/47).

**Eingelangt ist die Antwort**

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek, Dr. Lugmayer, Rubant und Genossen, betreffend die Besoldung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen (6/A.B.-BR/7 zu 4/J-BR/47).

**Beginn der Sitzung: 15 Uhr 05 Minuten.**

Vorsitzender Eichinger: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 21. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 19. Juni 1947 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt somit als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Graf, Honay, Schaffer, Slavik, Vögel und Weindl.

Hoher Bundesrat! Der Bundesverfassung entsprechend geht für das zweite Halbjahr 1947 der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Niederösterreich über. Durch den Verzicht des Herrn Staatssekretärs Graf bin ich an die erste Stelle der durch dieses Land zum Bundesrat entsandten Vertreter vorgerückt und übernehme in dieser Eigenschaft den Vorsitz.

Ich trete das Amt eines Vorsitzenden mit dem Bestreben an, dieses gleich meinen Vorgängern in stets streng objektiver und unparteiischer Weise zu führen. Ich bitte Sie alle, mich in diesem Bestreben tatkräftig zu unterstützen, damit auch weiterhin die Verhandlungen und Beratungen von dem gleichen Geiste der Zusammenarbeit getragen und in derselben sachlichen Weise geführt werden wie bisher.

Ich glaube einem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, wenn ich von dieser Stelle aus meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Populorum, für seine als Vorsitzender geleistete Arbeit, für seine umsichtige und stets entgegenkommende objektive Geschäftsführung und Verhandlungsleitung den besten Dank ausspreche. (Lebhafter Beifall.)

Möge das kommende Halbjahr für Österreich und sein Volk eine fühlbare Besserung bringen. Daran tatkräftig mitzuarbeiten wird mein Ziel und das des gesamten Bundesrates sein. (Starker Beifall.)

Eingelangt ist folgendes Schreiben des Staatssekretärs Ferdinand Graf vom 20. Juni 1947:

„Ab 1. Juli d. J. sollte der Vorsitz im Bundesrat auf mich übergehen. Mit Rücksicht auf meine Stellung als Staatssekretär bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß ich auf die Ausübung des Vorsitzrechtes für das zweite Halbjahr 1947 für das Land Niederösterreich zugunsten des nach mir gereihten Herrn Bundesrates Karl Eichinger hiermit verzichte.“

Eingelangt ist die Beantwortung der Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek, Dr. Lugmayer, Rubant und Genossen, betreffend die Besoldung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen durch den Bundesminister für Finanzen, die den anfragenden Mitgliedern des Bundesrates übermittelt wurde.

Seitens des Herrn Bundesrates Dr. Duschek liegt ein Antrag vor, in der nächsten Sitzung hierüber eine Debatte abzuführen.

\*

Gemäß § 58 der Geschäftsordnung wird dieser Antrag ohne Debatte angenommen.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung in den Ausschüssen bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Ferner wird über Wunsch beider Parteien gemäß § 27 E der Geschäftsordnung der 18. Punkt, betreffend die Novelle zum Nationalsozialistengesetz, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit von der Tagesordnung abgesetzt und auf die nächste Sitzung verschoben.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, womit das Dritte Rückstellungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter Mayer: Hoher Bundesrat! Das vom Nationalrat beschlossene und vom Bundesrat genehmigte Dritte Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947 bedurfte einer Novellierung. Es wurden nach Verlautbarung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in der Öffentlichkeit, insbesondere in juristischen Kreisen, Bedenken laut, wonach es gegen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen verstoße, wenn es im § 16, Abs. (3), und im § 18, Abs. (1), lediglich heißt, daß bei den Rückstellungskommissionen und -oberkommissionen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, bei der Obersten Rückstellungskommission auch die Beisitzer, zum Richteramt geeignet sein müssen. Die Forderung nach einer Abänderung dieser Paragraphen war um so berechtigter, als eben die Kommissionen bei den Landesgerichten, den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof, also konform mit der Gerichtsorganisation, errichtet werden. Es lautet also der § 16, Abs. (3), in seiner neuen Fassung (liest): „Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen Richter sein.“ Dem genannten Paragraphen ist auch der zweite Satz des § 18, Abs. (1), angepaßt, welcher lautet (liest): „Sämtliche müssen Richter sein.“

Infolge der Neufassung dieser beiden Paragraphen fällt nunmehr auch der im ersten Gesetz enthaltene Hinweis auf die Altersgrenze der Richter weg.

Im Zusammenhang damit werden durch die Abänderung des § 21 auch jegliche Zweifel über den Ausschluß der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei allen im Verfahren vor den Rückstellungskommissionen behandelten Angelegenheiten beseitigt, weil nunmehr klar zum Ausdruck kommt, daß in allen Fällen der Rechtszug an die obere Instanz gewährleistet ist, wogegen nach der ersten Fassung eine Beschwerde erst bei einem Streitwert von mehr als 1000 S zulässig war. Dies stellt eine Berücksichtigung des kleinen, beziehungsweise ärmeren Anspruchsberechtigten dar.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beschloß, gegen diese Gesetzesnovellierung keinen Einspruch zu erheben, und ich stelle hiemit den Antrag, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz die Zustimmung erteilen.

Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.

Es folgt als 2. Punkt der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, betreffend das Apothekerkammergesetz.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer, stand bereits in der 17. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1947 zur Verhandlung. Die Mitglieder des Hohen Hauses werden sich daran erinnern, daß ich damals als Berichterstatter im Hinblick auf eine Reihe von Unklarheiten, insbesondere im Hinblick auf einen offenen Widerspruch zwischen den Wahlvorschriften des 1. und 4. Absatzes des § 13 vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt war, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch im Sinne unserer Verfassung zu erheben.

Auf Grund dieses Einspruches wurde das Gesetz vom Bundeskanzleramte an den Nationalrat zurückgeleitet, der sich sowohl in seinem Ausschuß für soziale Verwaltung als auch im Plenum mit diesem Gesetz neuerlich beschäftigt und jene Fassung zum Beschluß erhoben hat, die den Mitgliedern des Bundesrates unter 395 der Beilagen heute vorliegt.

Soweit sich dieser neue Gesetzesbeschluß mit den Bestimmungen der seinerzeitigen Fassung im wesentlichen deckt, darf ich auf meine Ausführungen als Berichterstatter in der 17. Sitzung des Bundesrates verweisen. Wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Fassung sind wohl nur in jenem Abschnitt enthalten, der über die Organe der Kammer handelt. Er umfaßt die §§ 7 bis 13 des Gesetzes. Dieser Abschnitt wurde unter Aufrechterhaltung seines wesentlichen Inhaltes zweckmäßigerweise neu gefaßt, wobei es gelungen ist, die seinerzeit fehlende Systematik zu erreichen.

Nach § 7 weist die Kammer nunmehr sieben verschiedene Organe auf: die Hauptversammlung, die beiden Abteilungsversammlungen, den Vorstand, das Präsidium, das wieder aus dem Präsidenten und den beiden Stellvertretern besteht, die Ausschüsse der beiden Abteilungen der selbständigen und der angestellten Apotheker, die Obmänner und schließlich die Landesgeschäftsstellen.

Die Hauptversammlung umfaßt alle selbständigen und angestellten Apotheker Österreichs, ist also ein berufsständiges Organ, das sowohl von den Dienstgebern als auch von den Dienstnehmern paritätisch besetzt ist. Die Wahlberechtigung aller Mitglieder dieser Kammer deckt sich mit der Wahlberechtigung des Nationalrates, sofern ihnen nicht das Wahlrecht für die Kammer durch ein Diszi-

plinarerkenntnis ausdrücklich entzogen worden ist.

Da aber unter Umständen die Versammlung eines so großen Personenkreises ihre Aktionsfähigkeit einbüßen könnte, ist im § 8, Abs. (2), die Möglichkeit vorgesehen, ihre Obliegenheiten auch durch eine Delegiertenversammlung versehen zu lassen. Der Ausdruck „Abgeordneter“, den wir in der seinerzeitigen Sitzung rügen mußten, ist im neuen Gesetz nicht mehr verwendet. Die Zusammensetzung dieser Delegiertenversammlung wird durch die Satzung bestimmt.

Die Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahre einzuberufen und vom Präsidenten als Vorsitzenden zu leiten ist, hat neben der Beschlußfassung über Satzung, Geschäftsordnung und ähnliches die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und die Vorsorge für wirtschaftliche und Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe.

Das praktisch bedeutungsvollste Organ der Kammer wird aber wohl der Vorstand sein, der gemäß § 9 des Gesetzes aus 37 Personen besteht, und zwar dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und je 17 Vertretern der selbständigen und der angestellten Apotheker. Im Vorstand wird die Apothekerschaft Wiens mit zehn, Niederösterreichs mit sechs, der Bundesländer Oberösterreich und Steiermark mit je vier und die der übrigen Bundesländer mit je zwei Mandaten vertreten sein.

Wenn ein Präsident gewählt wird, so wird an dessen Stelle ein anderer in den Kreis der Vorstandsmitglieder nachrücken. Der Wirkungsbereich des Vorstandes umfaßt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Die Berufung der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und der beiden Stellvertreter, ist nunmehr im § 10 im Sinne des Proporzwahlrechtes mit einer fünfjährigen Amtsdauer geregelt.

Hohes Haus! Damit ist der Punkt, den wir seinerzeit in dem Gesetz beanstandet haben, daß nämlich teilweise der Proporz, teilweise das Mehrheitswahlrecht für dasselbe Organ eingeführt ist, so geregelt, daß er zweckmäßig und verständlich erscheint. Für den Vorstand, das wichtigste Organ der Kammer, gilt also das Proportionalwahlrecht. Für die Wahl zum Präsidenten oder dessen Stellvertreter ist selbstverständlich eine Mehrheitswahl vorgesehen, was im § 11 ausführlich geregelt ist. Eine Wahlordnung mit näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen soll nach § 10, Abs. (5), das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Verordnungswege erlassen.

Zwischen der Funktion der Obmänner dieser beiden Ausschüsse der selbständigen und der angestellten Apotheker einerseits und der Vizepräsidenten oder, wie es im Gesetz heißt, der Stellvertreter des Präsidenten besteht nach § 12, Abs. (3), zweckmäßigerweise Personalunion. Es erfolgt also keine eigene Wahl der Vizepräsidenten, sondern die Obmänner der Sektionen, wenn ich diesen Ausdruck für die Obmänner der Ausschüsse gebrauchen darf, sind automatisch die Vizepräsidenten der Kammer, und zwar ist der erste Vizepräsident der Vertreter der angestellten Apotheker, und der zweite Vizepräsident ist der Vertreter der selbständigen Apotheker.

Der Dezentralisation der Verwaltung dienen die Landesgeschäftsstellen in den Ländern, wobei erforderlichenfalls mehrere Bundesländer zu einer gemeinsamen Geschäftsstelle vereinigt werden können. Ihnen obliegt die Besorgung der Geschäfte von örtlicher Bedeutung, insbesondere die fachlichen Gutachten bei Neuerrichtung von Apotheken und ähnliches.

Hohes Haus! Ich habe schon in meinem Referate zu dem seinerzeit gegenständlichen Gesetzentwurf betont, daß der Bundesrat die Absicht und den Geist der Bestimmungen dieses Gesetzes durchaus billigt und sein Inkrafttreten für einen erfreulichen Fortschritt in der Organisation der gesetzlichen Standeskörperschaften ansieht. Heute, da einige Schönheitsfehler, insbesondere aber der unüberbrückbare Widerspruch des § 13 des früheren Gesetzesbeschlusses durch das Zusammenwirken parlamentarischer Körperschaften mit den zuständigen Regierungsstellen überbrückt sind, dürfen wir diese Ansicht umsomehr wiederholen und bekräftigen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat mich daher nach neuer Beratung der Materie beauftragt, im Bundesrate zu beantragen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, betreffend Abänderung des Zollüberleitungsgesetzes.

Berichterstatter Leissing: Hohes Haus! Bereits vor einem Jahr beschäftigten wir uns mit der Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle. Am 18. Juni 1946 wurde

gleichsam der Grundstein für das Zollüberleitungsgesetz gelegt. Im § 5 dieses Gesetzes wurde das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ermächtigt, zur Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen durch Verordnung oder Einzelverfügung Zölle vorübergehend, längstens bis 30. Juni 1947, zu ermäßigen oder aufzuheben.

Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit bedauerlicherweise nicht so gebessert, daß wir heute von dieser Sonderregelung Abstand nehmen könnten. Es wäre zum Beispiel nicht zu verantworten, wenn wir etwa auf Nahrungsmittel, die wir einzuführen gezwungen sind, um unsere ohnedies mageren Kaloriensätze aufrecht erhalten zu können, oder auf sonstige andere wichtige Bedarfsartikel Zölle erheben würden.

Bei unserer heutigen Wirtschaftslage ist die Errichtung von Zolldämmen unverträglich. Wir müssen vielmehr Schleusen öffnen, beziehungsweise freihalten, die zu gegebener Zeit wieder geschlossen werden können. Wir müssen heute eine Zollpolitik betreiben, die beweglich ist und den Verhältnissen angepaßt werden kann. Bei der augenblicklichen Weltmarktlage darf die straffe Handhabung der alten Zolltarife keinesfalls Platz greifen.

Aus diesen Gründen wurde im § 5 des Zollüberleitungsgesetzes die bereits erwähnte Klausel eingebaut. Da sie aber nur bis zum 30. Juni 1947 terminisiert ist, sieht die vorliegende Novelle die Erstreckung dieser Ermächtigungsklausel bis zum 30. Juni 1948 vor.

Die Bundeshandelskammer hat in den letzten Wochen die berechtigte Forderung erhoben, das Bundesministerium für Finanzen solle ermächtigt werden, daß Zollermäßigungen, beziehungsweise Zollaufhebungen nicht nur wie bisher durch Verordnungen oder Einzelverfügungen, sondern auch durch Erlässe verfügt werden.

Die von den Kammern vorgeschlagene Erweiterung scheint uns deshalb wichtig, weil gerade das Fehlen einer im Gesetz verankerten Erlaßmöglichkeit dazu geführt hat, daß das Bundesministerium für Finanzen die von der Wirtschaft vorgeschlagenen Warenlisten, für die eine Zollermäßigung oder -aufhebung unerlässlich ist, nicht verlaublich hat, weil sie für eine Verordnung zu umfangreich sind. Andererseits kann aber eine Verordnung nicht in kürzester Frist abgeändert werden, sofern geänderte Produktions- und Konsumverhältnisse eine Änderung der Liste erfordern.

Die Einzelverfügung ist für die Wirtschaft unzweifelhaft abträglich. Wollen wir hoffen, daß die eingeleiteten Verhandlungen dazu führen werden, daß die vorgeschlagenen Warenlisten baldigst veröffentlicht werden können. Es ist unsere Pflicht, gerade in dieser schweren Zeit alles zu tun, um wirtschaftshemmende Erscheinungen zu beseitigen. Es muß auf alle Fälle vermieden werden, daß gerade in Fragen, wo es sich um die Einfuhr aufbauwichtiger Produktionsgüter handelt, ein bürokratisches Tauziehen zwischen den einzelnen Ministerien ausgetragen wird, das letztlich nur zu Lasten unserer Wirtschaft und damit der Konsumenten geht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten war in seiner heutigen Sitzung der einhelligen Auffassung, daß es zu verantworten ist, dem Hohen Hause zu beantragen, es möge gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben werden.

\*

Der Antrag wird angenommen.

Den 4. Punkt bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hohes Haus! Der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluß novelliert das Arbeitslosenfürsorgegesetz vom 15. Mai 1946 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1946. Das zitierte Bundesgesetz vom 15. Mai selbst sieht lediglich eine Zwischenlösung vor. Das Gesetz bestimmt, daß bis zur Neuregelung der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützungen gewährt werden. Es regelt die Voraussetzungen des Anspruchs, das Ausmaß der Unterstützungen und das Verfahren über den Einspruch. Die Wirksamkeit des Gesetzes war bis 31. Dezember 1946 befristet und mußte mit der Novelle vom 12. Dezember 1946 verlängert werden. Dabei wurden die im Gesetz vorgesehenen Unterstützungsbeträge um 50 Prozent erhöht. Die vorliegende Novelle erhöht nun die Unterstützungsbeträge um weitere 50 Prozent, also insgesamt um 100 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Ansatz und gründet diese Erhöhung auf die Berechnungen des österreichischen Statistischen Zentralamtes. Es trägt damit der seit der letzten Novellierung eingetretenen Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung Rechnung.

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Unterstützungssätze wird im § 1 auch die Verlängerung der am 30. Juni 1947 ablaufenden Geltungsdauer des Gesetzes verfügt.

Damit nun bis zur Verlautbarung dieser Novelle keine Unterbrechung in der Auszahlung der laufenden Unterstützungen eintrete, hat der Herr Minister für soziale Verwaltung in vorsorglicher Weise die Weiterzahlung der laufenden Arbeitslosenunterstützungen im Erlaßwege verfügt. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes selbst bis Ende dieses Jahres soll dem Ministerium für soziale Verwaltung auch die Möglichkeit gegeben werden, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, in der nicht nur die Frage der Unterstützungen, sondern auch die Frage der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsämter u. dgl. gesetzlich geregelt werden soll. Leider haben wir keine Wirtschaftsordnung, die den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschaltet, und wir müssen leider noch damit rechnen, daß wir ein solches Gesetz brauchen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit diesem Gesetz befaßt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Weinmayer:** Hoher Bundesrat! Zur Verlängerung der Geltungsdauer des erwähnten Gesetzes bis 31. Dezember 1947 und der Erhöhung der Unterstützungssätze: Es ist nur zu begrüßen, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung eine alle einschlägigen Fragen behandelnde Gesetzesvorlage in Ausarbeitung hat, da auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge endlich ein Gesetz geschaffen werden muß, das nicht alle sechs Monate abgeändert, beziehungsweise verlängert zu werden braucht, wobei ich mir selbstverständlich bewußt bin, daß die Höhe der Unterstützungssätze, solange wir keine stabile Währung haben, nicht fix festgesetzt werden kann, sondern von Zeit zu Zeit dem Preisniveau angepaßt werden muß.

Nun zur Frage der Dauer der zu gewährenden Unterstützung: Als Grundsatz hat hier zu gelten, daß sogenannte Aussteuerungen im neuen Gesetz nicht vorzusehen sind. Wer unverschuldet arbeitslos, aber arbeitswillig ist, hat Anspruch auf eine laufende, zeitlich nicht begrenzte Unterstützung. In einem Staat mit einer modernen sozialen Gesetzgebung sollte dies eine Selbstverständlichkeit sein. Diejenigen Staatsbürger, die von dem Unglück der Arbeitslosigkeit nicht betroffen sind, die Arbeitgeber — der Staat oder private Arbeitgeber —, alle, die ein Einkommen aus Renten oder Immobilien haben, in summa alle, die ein eine bestimmte untere Grenze überschreitendes Einkommen haben, haben die menschliche und soziale Pflicht, einen kleinen, aber progressiv nach dem Ein-

kommen steigenden Beitrag zur Unterstützung der Arbeitslosen und deren Familien zu leisten. Wir helfen damit den unverschuldet in Not geratenen Mitbürgern und dienen damit auch der Sicherheit des Staates.

Daß bei Gewährung der Unterstützung ein gerechter Maßstab anzulegen ist, ist selbstverständlich. Jedenfalls sind alle Maßnahmen, die geeignet wären, die Landflucht zu fördern, von vornherein auszuschalten. Welche Beträge und welche Summe an Arbeitsleistung von einem Volke aufgebracht werden können, das hat uns der letzte Krieg gezeigt. Wenn in Zukunft ein jeder nur einen kleinen Teil von dem aufbringt, was er in den Jahren der Hitlerherrschaft an Arbeitsleistung und Geld für eine verlorene menschenmordende Sache aufbringen mußte, wenn ihm sein Leben lieb war, dann braucht uns in Zukunft eine kleinere oder größere Zahl von Arbeitslosen keine allzugroßen Sorgen zu machen. Heute ist ein jedes Volk, und sei es das kleinste, eine Schicksalsgemeinschaft. Es kann kein Staatswesen in Zukunft bestehen, in welchem es einem Teil der Bevölkerung verhältnismäßig gut geht, während ein anderer Teil nicht einmal seinen Hunger stillen kann. Eine weitblickende, gerechte Arbeitslosenfürsorge ist für einen Staat, der auf friedliche Entwicklung — auch im Inneren — Wert legt, eine dringende Notwendigkeit.

Die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung darf kein Almosen sein, sondern ist die Erfüllung eines Rechtes, auf das jener Anspruch hat, der arbeitswillig ist, aber seine Arbeitskraft nicht ausnützen kann. Mag die Ursache dafür — wie es in Österreich der Fall ist — nicht im Lande selbst liegen, so enthebt sie doch die Gemeinschaft nicht der Pflicht, dem Arbeitslosen eine Unterstützung zu gewähren, mit der er seinen und seiner Familie dringendsten Bedürfnissen nachkommen kann. In diesem Sinne begrüße ich namens der Österreichischen Volkspartei die Erhöhung der Unterstützungssätze. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

**Berichterstatter Holzfeind (Schlußwort):** Hohes Haus! Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners anschließen und ich glaube, jeder in diesem Hause, welcher politischen Richtung er immer angehört, wird den Standpunkt vertreten, daß die Arbeitslosenunterstützung kein Almosen mehr ist; jeder wird dafür eintreten, daß die Arbeitslosenunterstützung immer gegeben werden soll, wenn es sich um arbeitswillige Leute handelt, gleichgültig, ob sie jetzt ein Jahr, zwei oder drei Jahre arbeitslos sind, daß diese Leute also nicht ausgesteuert werden sollen.

Die Lösung des sozialen Problems allerdings sehe ich darin nicht. Ich würde eher die Lösung darin sehen, eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu errichten, in der eine Arbeitslosigkeit von vornherein unmöglich ist und in der wir ein Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung nicht brauchen. (Beifall bei den Sozialisten.) Leider sind wir noch nicht so weit und so müssen wir uns eben mit solchen Krücken helfen. Ich bitte Sie daher nochmals, im Sinne des Ausschlußberichtes gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 5. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947 über Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, betreffend prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Berichterstatter Dr. Stampfl: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1946 das vorliegende Gesetz beschlossen, dessen Inhalt prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen bilden. Dieses Gesetz sah für Hilfsmaßnahmen eine Frist bis 30. Juni 1947 vor, die bereits abgelaufen ist und jetzt verlängert werden muß.

Bei dieser Gelegenheit ist es wohl notwendig und zweckmäßig, ganz kurz auf den Inhalt dieses Gesetzes hinzuweisen, dessen Gültigkeit abgelaufen ist und dessen Verlängerung dringend notwendig erscheint.

Durch dieses Gesetz ist der Rechtsbegriff „schutzwürdige Unternehmungen“ eingeführt worden. Es ist weiter in diesem Gesetz Vorsorge getroffen worden, daß die Voraussetzungen und das Verfahren für Hilfsmaßnahmen für solche, schutzwürdige Unternehmungen festgestellt werden, und endlich werden gewisse Hilfsmaßnahmen für Unternehmungen dieser Art geschaffen. Als schutzwürdiges Unternehmen ist vor allem ein solches zu betrachten, welches infolge seiner Forderungen an Rüstungsbetriebe zahlungsunfähig geworden ist. Es hat ja in den letzten Jahren des Krieges fast kein größeres industrielles Unternehmen gegeben, das nicht in irgendeiner Form für Rüstungsbetriebe verwendet worden ist und nicht entsprechende Aufträge erhalten hat. Nun sind diese Aufträge in beschleunigtem Tempo ausgeführt worden, infolge des Zusammenbruches war es aber nicht mehr möglich, die Kosten für diese Rüstungslieferungen aufzubringen, beziehungsweise die Zahlungen für diese Kosten zu erlangen. Bei manchen größeren

Unternehmungen sind diese ausständigen Beträge in die Hunderttausende und in die Millionen Mark gegangen. Nachdem nun diese Kosten uneinbringlich geworden sind, konnten diese größeren industriellen Betriebe natürlich auch die Gläubiger nicht mehr bezahlen. Sie mußten den Sublieferanten schuldig bleiben, weil sie sonst zahlungsunfähig geworden wären und nicht mehr hätten weiterarbeiten können.

Damals sind nun in diesem Gesetz Hilfsmaßnahmen festgelegt worden, insbesondere in der Richtung, daß gegen solche schutzwürdige Unternehmungen eine Klage und eine Exekution nicht geführt werden kann, sondern aufgeschoben werden muß. Als Endtermin für diese Hilfsmaßnahmen hat dieses Gesetz vom 24. Juli 1946 den 30. Juni 1947 vorgesehen. Man hat damals die Erwartung gehegt, daß infolge der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Regelung der ganzen Auseinandersetzung zwischen den Rüstungsunternehmungen, beziehungsweise zwischen dem Deutschen Reich und den Industrien schneller erfolgen kann, als es tatsächlich der Fall gewesen ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben aber keine Verbesserung, sondern eher einen Rückschlag erfahren, da durch die bekannten Schwierigkeiten im abgelaufenen Winter die Leistungsfähigkeit der Betriebe stark eingeschränkt worden ist.

Es besteht die Aussicht, daß im Laufe des heurigen Jahres und der ersten Hälfte des nächsten Jahres die Verhältnisse doch so weit geregelt werden, daß man mit dem neuen Termin, der hier mit dem 30. Juni 1948 festgelegt ist, wird durchkommen können. Der Gesetzesbeschluß, der, wie ich erwähnt habe, nur eine Fristverlängerung zum Inhalt hat, indem im § 1 festgesetzt wird, daß die im alten Gesetz vorkommenden Worte „30. Juni 1947“ durch die Worte „30. Juni 1948“, beziehungsweise „1. Juli 1947“ durch „1. Juli 1948“ zu ersetzen sind, soll also in diesem Sinne angenommen werden.

Ich beantrage, gegen das vom Nationalrat beschlossene Gesetz über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen keinen Einspruch zu erheben.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947 über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

**Berichterstatter Enzfelder:** Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ist ein wichtiges Gesetz im gesetzlichen Neuaufbau Österreichs. Die nationalsozialistischen Gesetze über Gesundheitswesen waren schlecht, unsozial und ließen außerdem der Kurpfuscherei und dergleichen Tür und Tor offen.

Bei der Fassung dieses Gesetzes ergaben sich große Schwierigkeiten, da sich im Nationalrat ebenso wie im Ausschuß des Bundesrates kein Arzt und kein sonstiger Sachkundiger befindet. Diese Schwierigkeiten konnten durch die Hilfe und Mitarbeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und der Gesundheitsbehörden, namentlich auch durch die Unterstützung des Gesundheitsamtes der Stadt Wien, überwunden werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat diese schwierige Materie gut durchgearbeitet, und nun liegt dem Hohen Bundesrat ein Gesetz vor, welches in allen Kreisen der österreichischen Bevölkerung großen Anklang finden wird.

Durch den Artikel I werden für den Bereich der Republik Österreich folgende Gesetze und Verordnungen aufgehoben:

1. Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, also das Heilpraktikergesetz. — Über diesen Punkt wurde heute vormittag im Ausschuß des Bundesrates eine lebhafte Debatte geführt.

2. Die Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1919, wozu in der Nazizeit sieben Durchführungsverordnungen erlassen wurden.

3. Die erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken sowie andere Vorschriften über die Regelung des Apothekenwesens.

4. Die Erlasse des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 und über die Ernennung eines Reichskommissars für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

5. Die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister erlassenen Verordnungen über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln.

6. Teile der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Dafür treten gemäß Artikel II folgende Gesetze und Verordnungen, welche durch die im Artikel I angeführten Gesetze und Verordnungen aufgehoben worden sind, wieder in Kraft:

1. Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, betreffend die Regelung des Hebammenwesens. Dieses Gesetz, in dem die Ausübung des Hebammenberufsstandes genau erläutert wird, besagt in seiner neuen Fassung unter anderem: Jede Schwangere ist verpflichtet, zur Geburt und zur Versorgung des Kindes Hebammenbeistand beizuziehen, sofern ein solcher erreichbar ist.

2. Die Verordnung, betreffend die Errichtung von Hebammengremien.

3. Die Unterrichtsordnung für Bundeshebammenlehranstalten.

4. Die Verordnung, womit eine neue Dienstordnung für Hebammen erlassen wurde.

5. Das Gesetz vom 14. April 1913, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Hierbei wird genau festgelegt, welche übertragbaren Krankheiten anzeigepflichtig sind, und es werden gegenüber dem alten österreichischen Gesetz einige dem Gesundheitswesen förderliche Änderungen vorgenommen.

Artikel III behandelt die Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Artikel IV enthält unter anderem Strafbestimmungen.

Schließlich wird durch Artikel V mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung und, soweit sein Wirkungskreis in Betracht kommt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute vormittag in seiner Sitzung mit dem vorliegenden Gesetz ausführlich befaßt. In seinem Namen ersuche ich den Hohen Bundesrat, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht zu verweigern.

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Es ist ein altes Sprichwort: Man soll nie das Kind mit dem Bade ausschütten. Im Artikel I des uns vorliegenden Gesetzes sind wir aber, glaube ich, was die Heilpraktiker betrifft, teilweise daran, ein Kind mit dem Bade auszuschütten. Es ist jedem Menschen bekannt, daß es bei den Ärzten geborene und studierte Ärzte gibt. Die ärztliche Kunst ist ja zunächst eine Wissenschaft, dann aber ebenso eine Kunst, eine Veranlagung. Der eine Mensch, der die ärztliche Kunst ausübt, ist eben in besonderer Weise befähigt, Krankheiten, das heißt Abweichungen im Organismus, zu erkennen, festzustellen und zu behandeln. Diese besondere Begabung ist nicht nur auf jene Menschen beschränkt, denen es gelingt, ihre Studien zu vollenden und die ärztliche Laufbahn zu ergreifen, die ja auch



bei unseren heutigen Verhältnissen, man darf wohl sagen, zu den teuersten Laufbahnen zählt, die es gibt, sondern diese Begabungen gehen weit über den heutigen Ärztestand hinaus.

Es handelt sich dabei um keine wunderbaren, sondern um ziemlich alltägliche Erscheinungen. Genau dasselbe ist der Fall bei einem begabten Musiker, der nie Noten gelernt hat und der trotzdem imstande ist, eine Melodie, die man ihm vorsingt, sofort auf seine Geige oder Ziehharmonika zu transponieren. Genau solche Erscheinungen gibt es in der Gedächtniskunst, wo gewisse Menschen die höchsten Ziffern im Kopf multiplizieren können, wozu Professoren der Mathematik oft nicht in diesem Ausmaß befähigt sind. Diese Erscheinungen sind nicht einmal auf die Menschheit beschränkt. Wir finden sie auch in der Tierpsychologie. Dort sind uns solche Erscheinungen sehr vertraut. Wir sprechen in der Tierpsychologie vom sogenannten Heimfindervermögen. Der bekannte Tierpsychologe Bastian Schmid erzählt von einem Fall, der auch belegt ist, daß ein Pferd von seinem Stall fast 200 km in das Manövergebiet transportiert wurde. Am dritten Tag warf es den Ulanen, den es getragen hatte, ab und kehrte in seinen Stall zurück, wo es drei Tage darauf eingetroffen ist. Jeder Mensch, der dies das erste Mal hört, wird sagen, dies grenzt ans Wunderbare. In Wirklichkeit ist dies gar nichts anderes als der Ausdruck gewisser psychologischer und physiologischer Gesetzmäßigkeiten, die beim tierischen Organismus — und der menschliche Organismus gehört auch dazu — vorhanden sind.

Meine sehr verehrten Herren! Aufgabe einer Gesellschaftsleitung ist es selbstverständlich, solche Sonderbegabungen nicht zu unterdrücken und auszuschalten, sondern sie für das Ganze fruchtbar zu machen, und zwar sowohl für das Erkennen der Krankheiten wie auch für die Therapie, für die Heilung.

Hoher Bundesrat! Ich weiß, daß in Österreich seit Jahrzehnten die Stellungnahme zu dieser Frage, speziell unter den Ärzten, verschieden ist. Es gibt bei den Ärzten und Nicht-Ärzten zwei Auffassungen. Die eine will es einfach nicht sehen und glaubt, etwas beseitigen zu können, wenn man es eben nicht sehen will. Die andere Auffassung, die, wie mir vorkommt, die einzig wissenschaftliche ist, besteht darin, daß man solche Fälle statistisch feststellt — das ist das erste, was jede Wissenschaft zu tun hat — und versucht, sie zu erklären. Erklären heißt nichts anderes, als eine Teilerscheinung in eine größere Ordnung einzufügen. Das ist die Aufgabe der Psychologen und Physiologen.

Um aber nach diesen allgemeinen Ausführungen zu dem vorliegenden Gesetz zu kommen: Es wird das sogenannte Heilpraktikergesetz aufgehoben. Ob der Ausdruck Heilpraktiker besonders gut gewählt ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. Dieses sogenannte „Führer“-Gesetz bestimmte seinerzeit, daß jene Heilpraktiker, die die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben wollen, einer Erlaubnis bedürfen. Es wurde weiter festgestellt, daß eine solche Erlaubnis in Zukunft nur mehr in ganz besonders begründeten Fällen gegeben wird. Eine solche gesetzliche Bestimmung würde sich eigentlich vollständig mit dem decken, was ich mir als eine vernünftige Regelung vorstellen kann.

Leider muß das Gesetz aufgehoben werden, weil es vom nationalsozialistischen Geist verseucht ist, weil darin auch die Bestimmung enthalten ist, daß solche Menschen politisch einwandfrei und daß sie deutschen oder artverwandten Blutes sein müssen. Solche Bestimmungen sind natürlich nach unserer Auffassung unmöglich. Nicht aber ist die materielle Regelung unmöglich.

Wir stehen also vor der Tatsache, daß das Gesetz aufgehoben werden muß. Nach seiner Aufhebung bestehen aber keine Schutzbestimmungen für diese Gruppe von Menschen. Wir haben allerdings, wie heute bereits im Ausschuß sehr schön hervorgehoben wurde, die Überleitungsbestimmungen des Artikels IV, wodurch bei einer vernünftigen Handhabung zweifellos auch verhindert werden wird, daß Menschen, die diese Tätigkeit bisher gesetzlich ausgeübt haben, nun einer ungesetzlichen Beschäftigung nachgehen. Das ist ja in Ordnung, aber ich glaube nicht, daß die Überleitungsbestimmungen genügen, denn nach Ablauf der Übergangszeit haben wir dann keinerlei Möglichkeiten mehr, die Begabung solcher Menschen für uns irgendwie nutzbar zu machen.

Sie wissen, wie der Zustand bis heute war, bevor es zum Heilpraktikergesetz gekommen ist. Die Ärzte, die zur Beobachtung aller dieser Erscheinungen in erster Linie in Betracht kommen, haben einen verschiedenen Standpunkt dazu eingenommen. Die einen haben solche besonders begabte Menschen in der Hinsicht gefördert, daß sie ihnen sogar Patienten überantwortet und dadurch ihre Tätigkeit gedeckt haben. In anderen Fällen, wenn diese Ärzte weniger großzügige Menschen waren — eine solche mangelnde Großzügigkeit finden wir ja in allen Schichten —, haben sie, weil ihnen dies unangenehm war, gegen jene, die Menschen tatsächlich mit Erfolg geheilt hatten, die Anzeige erstattet, so daß diese Sonderbegabten sogar eingesperrt wurden. Oder aber man hat den dritten Aus-

weg gefunden, der in vielen Ländern, natürlich auch bei uns, eine allzu starre Gesetzgebung zu mildern imstande ist, indem man nach dem Grundsatz handelt: Verwaltung ist gleich Ordnung plus Schlamperei, und solche Anzeigen in der Aktenablage läßt und einfach nicht behandelt. Das ist ja auch vernünftig, aber, meine Herren, es demoralisiert natürlich, wenn man gesetzliche Bestimmungen, die nun einmal bestehen, nicht handhabt, so vernünftig die Sache in einzelnen solchen Fällen ja sicher ist.

Daher, meine Herren, müssen wir daran denken, daß wir zu einer ordentlichen, einer gesetzlichen Regelung dieser Erscheinung kommen. Es ist also zunächst notwendig, stelle ich mir vor, eine Erhebung über den Umfang des sogenannten Heilpraktikertums anzustellen, wie es sich bis heute entwickelt hat. Eine solche Übersicht besteht, glaube ich, noch nicht, sonst hätte man wahrscheinlich aus dem Munde der Vertreter des Sozialministeriums schon einige nähere Angaben darüber erhalten. Es wäre also erstens notwendig, daß man sich über den Kreis jener Personen im klaren ist, die, ohne die vorgeschriebene ärztliche Laufbahn zu Ende gegangen zu sein, infolge ihrer besonderen Begabung Krankheiten mit zweifellosem Erfolg zu erkennen und zu behandeln in der Lage sind, und zweitens wäre der nächste Schritt nach dieser vorbereitenden Maßnahme die Sicherung ihrer Zahl.

Diese gesetzliche Sicherung habe ich mir erlaubt, in einer Entschliebung an den Herrn Sozialminister zusammenzufassen, in der ich auch die allgemeinen Gründe dafür sage. Die Entschliebung lautet (liest):

„Der Sozialminister wird ersucht, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die den medizinischen Sonderbegabungen bei Personen Rechnung trägt, die nicht in der Lage sind, den normalen medizinisch-wissenschaftlichen Ausbildungsgang durchzumachen, damit sowohl die Nutzbarmachung dieser Sonderbegabungen als auch die wissenschaftliche Kontrolle gewahrt bleibt.“

Eine wissenschaftliche Kontrolle aller dieser Erscheinungen brauchen wir unbedingt. Wir brauchen sie nicht nur deshalb, damit wir aus wissenschaftlichen Gründen über die Sache informiert sind, sondern sie ist auch zum Schutz der menschlichen Gesellschaft notwendig, denn selbstverständlich können solche Sonderbegabungen auch vorgespiegelt werden, vor allem bei suggestiven Kräften, die ja verschiedene dieser Menschen auch haben, und unter einer Emballage von großen Worten, wie dies ebenfalls immer vorkommt. Das aber muß vermieden werden, und man

kann es nur dann vermeiden, wenn eben eine wirkliche, eine gesetzliche Regelung erfolgt und eine Aufsicht besteht. Es ist nicht notwendig, glaube ich, sich heute über diese Aufsicht in Einzelheiten zu verlieren.

Es wird also Aufgabe des Ministeriums für soziale Verwaltung sein, sich mit dieser Materie und ihrer gesetzlichen Regelung zu befassen.

Bundesrat Dr. Hiermann: Hohes Haus! Die Ausführungen meines Herrn Vorredners haben überaus viel für sich; diese Konzession möchte ich gleich vorwegnehmen. Wir haben uns heute im Ausschuß über diese Angelegenheit sachlich unterhalten und haben die verschiedenen Standpunkte sprechen lassen, die bei dieser Frage auftauchen können.

Ich selbst bin dabei zunächst von der rein rechtlichen Situation ausgegangen, die sich für uns durch das neue Gesetz ergibt, und habe vor allem festgestellt, daß das Gesetz gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage durch die Beratungen im Ausschuß gerade hinsichtlich des Punktes der Sonderbegabungen eine Änderung erfahren hat.

Die Änderung besteht darin, daß, während in der Regierungsvorlage kein Zeitpunkt genannt war, mit dem die Berechtigungen der Heilpraktiker erlöschen, nunmehr dem ursprünglichen Absatz (1) des Artikels IV ein Absatz vorgesetzt wurde, in dem es heißt (liest): „Die auf Grund des Heilpraktikergesetzes verliehenen Berechtigungen sind erloschen.“ Sie erlöschen also vermutlich in dem Moment, in dem das Gesetz in Kraft tritt. Dann geht es nach dem Wortlaut des ursprünglichen Absatzes (1) weiter, in dem es heißt (liest): „Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Überleitungsvorschriften für Personen, die ihre bisherige Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach den wieder in Kraft gesetzten Vorschriften nicht mehr ausüben dürfen, sowie sonstige Übergangsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit Verordnung zu erlassen.“

Nun, dies mag ein gewisser Schönheitsfehler sein. Ich glaube, bei dieser Gelegenheit müssen wir vielleicht überhaupt eine Kritik an dem Gesetz anbringen, obwohl wir nicht Anspruch darauf erheben, dabei bis zur äußersten Konsequenz schreiten zu wollen; nämlich eine Kritik dahin, daß diese Regelung den Gegenstand zunächst nicht nach der Seite der Berechtigung zur weiteren Ausübung der Heilpraktik an sich behandelt, sondern eine soziale Frage schafft, und zwar gerade durch die Aufhebung der Vorschriften, die das Gesetz verfügt, weil sie den Heilpraktiker nach dem rohen Wortlaut des Gesetzes

zunächst um seine Existenz bringt. Es wäre viel richtiger und schöner gewesen, die Berechtigung nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen zu lassen, sondern mit einem absehbaren Zeitpunkt, bis zu dem man auch die Ausführungsvorschriften auf dem Wege der normalen Gesetzgebung ohne Inanspruchnahme des Verordnungsweges hätte machen können.

Das ist leider nicht geschehen, und so finden wir hier die Regelung ins administrative Verfahren verschoben und dem Bundesministerium im Wege der Verordnung übertragen.

Betrachten wir das Problem also zunächst bloß von der Seite eines geordneten und möglichst umsichtigen Verwaltungsverfahrens her und trachten wir, hier die Gesichtspunkte, die richtig und möglich sind, einzubauen und sprechen zu lassen, dann wäre es, wie ich heute früh im Ausschuß dargelegt habe, das Richtigeste, wenn man in dieser Frage die zuständigen Landesgesundheitsämter so einschalten würde, daß sie von Haus aus auch in der Frage mitsprechen, für wen, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt man diese Heilpraktikerberechtigungen weiter gelten läßt; und dabei werden vor allem die Momente, die Herr Professor L u g m a y e r hier in den Vordergrund gerückt hat, berücksichtigt werden können, denn damit werden die Sonderbegabungen erfassbar, die lokal von Bedeutung sind; und es geht ja schließlich und endlich auch praktisch darum, daß wir jetzt nicht einen größeren Kreis bekannter Leute irgendwie umbringen wollen und sollen.

Das Problem ist von Herrn Professor Lugmayer dahin gestellt worden, daß es um Sonderbegabungen geht. Er hat davon gesprochen, daß man Begabungen schließlich und endlich nicht unterbinden kann, denn sie sind einmal vorhanden. Auf anderen Gebieten werden solche Begabungen ja gewiß lebhaft unterbunden. Wir würden zum Beispiel wahrscheinlich aus dem Kreis der Volkspartei keine Zustimmung hören, wenn wir hier etwa die Frage der Gewerbeberechtigungen anschneiden und auch hier in ähnlicher Weise dafür eintreten würden, daß die natürlich Begabten den Scheinbegabten unter allen Umständen und absolut gleichgestellt werden. Ich bitte, dies nur so nebenbei; ich glaube, wir verstehen uns schon, worauf das hinausginge. Kehren wir also nach dieser Abschweifung zu unserem Gegenstand zurück.

Wenn wir uns nun Gedanken machen, wie wir denn dieses Problem wirklich am zweckmäßigsten angehen könnten, dann müssen wir dabei auch unsere spezielle öster-

reichische Situation berücksichtigen, denn hier entsteht bei der großen Vorliebe der Österreicher für derartige Betätigungen die Gefahr, daß, wenn wir vielleicht 50 Sonderbegabungen in Österreich haben, wir nun durch eine gesetzliche Regelung die Bahn für 5000 freimachen, die dann Unfug treiben und ihr Wirken nicht in den Dienst der Allgemeinheit stellen, sondern Schaden stiften. (Zustimmung.) Und deshalb müßte eben, wie ich mit Wohlgefallen aus der Entschließung höre und wie der Herr Professor ja auch sagt, die wissenschaftliche Kontrolle einsetzen. Ich sehe hier ein soziales Problem nach zwei Seiten hin, nach der Seite der Heilpraktiker, aber auch nach der Seite der Ärzte.

Meine Herren! Vergessen wir nicht, wir werden in Österreich in einigen Jahren durch die Heimkehrer wieder einen Anfall von Ärzten in einem ganz großen Ausmaß erleben, die wohl genau so viel und mehr Berücksichtigung verdienen als jene Menschen, die nach 1938 in größerer Zahl durch die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften Heilpraktiker geworden sind. (Bundesrat P o p u l o r u m: Und daß wir um tausend Ärzte zu viel haben!) Warten wir die Entwicklung ab. Ich möchte da von Haus aus vorsichtiger sein, aber ich bin der Auffassung, daß wir zweifellos einem Zustand zutreiben, der uns binnen kurzem, in ein, zwei, drei Jahren auch nach der Seite der Ärzte hin zu ähnlichen Überlegungen führt, wie wir sie jetzt wegen der Heilpraktiker anstellen.

Ich habe bereits vormittag auch auf ein anderes Moment hingewiesen. Österreich ist heute ein Land, in dem wir uns große Einnahmen aus dem Fremdenverkehr erwarten. Der Fremdenverkehr ist an sich auf das Ausland abgestellt. Eine Fehlleitung von Sonderbegabungen gerade bei unserem hochentwickelten und weiter zu entwickelnden Heilbäderwesen halte ich daher für überaus gefährlich, und für um so gefährlicher, als dann solche Menschen sehr leicht durch eine kundige und wendige geschäftstüchtige Reklame herausgestellt werden könnten, sehr zur Schädigung des österreichischen Ansehens im Ausland.

Ich möchte vor allem dazu raten, daß die Übergangsvorschriften, wie sie das Gesetz vorsieht, das soziale Moment weitgehend berücksichtigen mögen, und das wünschen wir ja, glaube ich, alle. Außerdem sollen sie eine Handhabe sein, die Auswahl wirklich so zu treffen, daß wir die Leute, die wert sind, weiter berechtigt zu sein, auf Grund der tatsächlichen Erfahrungen begünstigen und herüberretten, was uns eben auf diesem Gebiet die fehlende Statistik mehr oder weniger ersetzen kann. Das wäre sozusagen der erste

Schritt, der jetzt durch die Übergangsmaßnahmen, die das Gesetz auf dem Verordnungswege vorsieht, durchaus möglich ist und der sicherlich auch gemacht werden wird.

Wir sind auch in der glücklichen Lage, daß wir die Sonderbegabungen nicht aus Unbekanntem zu wählen brauchen, weil heute auf Grund der bisherigen Gesetzgebung wahrscheinlich sämtliche Sonderbegabungen als Heilpraktiker tätig sind. Wir treffen daher am zweckmäßigsten eine negative Auswahl. Einmal mag dann auch der Zeitpunkt kommen, den Herr Professor Lugmayer bei seiner Gesamtbeurteilung des Problems vor sich sieht, in dem man sich fragen muß, wie man jene Leute behandeln wird, die in fünf oder zehn Jahren herangewachsen sein und sich dann als solche Begabungen erweisen werden. Jetzt aber haben wir keine Veranlassung, gerade diesen Prozeß zu beschleunigen.

Ich bin mit Ihren Erhebungen, Herr Professor, restlos einverstanden. Diese sollen anläßlich der Durchführung dieses Gesetzes gepflogen werden, sie sind die Vorarbeit für die Beurteilung und für weitere Schritte. Da, glaube ich, sind wir uns alle einig, so weit müssen wir gehen. Aber andererseits müssen wir uns nach der Sichtung des Materials Zeit lassen und die Frage dann in aller Ruhe studieren, denn wir dürfen nicht voreilig, ohne jede Erfahrung — es fehlt uns ja die Statistik auf diesem Gebiet — jetzt schon eine bundesgesetzliche Regelung fordern. Von diesem Gesichtspunkt aus, glaube ich, kann dem Vorschlag und der Entschliebung nur sehr bedingt zugestimmt werden, nämlich nur in der Richtung, daß wir sagen: die Erhebungen sind zu machen, der Gesetzentwurf eventuell, erst später, je nach den Erhebungen.

Es wäre mir sehr lieb, wenn uns das Sozialministerium seinerzeit nach Durchführung dieser Verordnungen seine Erfahrungen und das Material bekanntgeben würde. Das könnte durch eine Anfrage des Bundesrates im geeigneten Zeitpunkt erreicht werden.

Ich glaube aber, uns steht gerade bei Lösung dieser Frage auch noch eine weitere Aufgabe bevor — ich glaube, das gilt auch für Professor Lugmayer —, nämlich, daß wir uns vielleicht zu der Überlegung entschließen, wie es zu ermöglichen wäre, gerade die Sonderbegabten mit allen Förderungen, die sie verdienen, zeitgemäß einem Studium an der medizinischen Fakultät zuzuführen. Das Problem wäre am besten damit gelöst, daß der Sonderbegabte auch wirklich ein graduiertes Mediziner wird. Das ist eine Sache, die, glaube ich, vielleicht auf Grund der Erhebungen und des Materials einmal eingehend und fruchtbringend studiert und aus-

gewertet werden könnte. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Berichterstatter Enzfelder (Schlußwort):** Die Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Hiermann haben deutlich gezeigt, daß die Regelung der Frage der Sonderbegabungen einer späteren Zeit vorbehalten werden muß. Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, daß die Entschliebung des Herrn Professors Lugmayer vormittag im Ausschuß abgelehnt wurde.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben;  
der Entschliebungsantrag Doktor Lugmayer wird angenommen.

Der 7. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend das **Bergbauförderungsgesetz**.

**Berichterstatter Mayer:** Hohes Haus! Wenn wir von Kohle und Kohlegewinnung hören, so erinnern wir uns mit Schauern an die hinter uns liegende Kohlenkrise. Wir erinnern uns nur ungerne an die kalten Betriebe, Büros, Werkstätten oder sonstigen Diensträume, aber auch an unsere kalten Wohnungen: alles Folgeerscheinungen der herrschenden Kohlenkrise. Daß sich die verantwortlichen Stellen dafür interessieren und nach Möglichkeit Maßnahmen und Vorkehrungen treffen müssen, um neben dem Import von Kohle auch aus dem eigenen Vaterlande zu schöpfen, was möglich ist, ist daher eine Selbstverständlichkeit. Nun ist das nicht allein dadurch möglich, daß wir vielleicht durch weitaus größere Mehrleistungen unserer braven Bergarbeiter, die unter den denkbar ungünstigsten Arbeitsbedingungen und der sicherlich ungünstigen Versorgungslage sowie unter dem Mangel an Kleidung und Beschuhung oder unter desolaten maschinellen Einrichtungen zu leiden haben und trotzdem ihr Ganzes hergeben, etwas zu erreichen suchen, sondern es müssen auch andere Maßnahmen und Voraussetzungen geschaffen werden.

Nun haben wir wohl ein Bergbaugesetz, das sich auch mit den Kohlenruben beschäftigt. Da aber darin für die heutige Zeit keine Bestimmungen enthalten sind, wie wir sie jetzt brauchen, hat man sich gesagt, daß wir hier ein Übergangsgesetz schaffen müssen, um herauszuholen, was möglich ist, und insbesondere um uns ein gewisses Recht zu geben, jene Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Steigerung zu gewährleisten.

Wir haben nunmehr dieses Gesetz mit seinen neun Paragraphen vor uns. Dieses Ge-

setz enthält klare Begriffsbestimmungen, und insbesondere ist darin eine Vereinfachung der Zuständigkeit verankert, die die rascheste Durchführung des Gesetzes und damit auch die bezweckten Erleichterungen auf diesem Gebiet ermöglicht.

Im § 1 heißt es, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau über die allgemeinen Anordnungen des Bergbaugesetzes hinausgehende Anordnungen treffen kann, die dem Zwecke dienen, die Kohlenförderung zu erhöhen.

Der § 2 besagt, daß, wenn ein Unternehmer, also ein Bergbauberechtigter, den erteilten Anordnungen nicht fristgerecht nachkommt, das Ministerium einen Werksleiter bestellen kann, der verpflichtet ist, die Anordnungen durchzuführen. Es ist aber auch möglich, daß dem Unternehmer die Bergbauberechtigung entzogen wird.

Kommt es zu einer solchen Entziehung, dann ist im § 3 festgelegt, daß die Fortführung des Betriebes vom Minister wieder einer geeigneten Person übertragen werden kann, insofern keine dinglichen Lasten bestehen oder der Erwerber diese übernimmt. Sollten daraus aber irgendwelche Differenzen entstehen, so ist in einem weiteren Absatz dieses Paragraphen die Bestimmung getroffen, daß für den Fall, daß keine gütliche Vereinbarung zustande kommt, eine gerichtliche Feststellung der Entschädigung zu beantragen ist; auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Der § 4 beschäftigt sich damit, daß es allenfalls notwendig ist, zur Förderung der Kohलगewinnung neben der Bereitstellung von Arbeitskräften auch die materiellen Anlagen, Werkzeuge, die verschiedenen anderen Behelfe und Einrichtungen zu beschaffen, die von Haus aus zur Steigerung der Kohलगewinnung erforderlich sind. Wenn nun in Betrieben solche Einrichtungen vorhanden sind, die dort nicht gebraucht werden, können sie nach diesem Paragraphen vom Ministerium beansprucht werden, ebenso aber auch, wenn sie dort einem Zwecke dienen, der wohl im allgemeinen Wirtschaftsinteresse gelegen ist, dem aber das höhere Interesse des Bergbaues vorzuziehen ist. Hiefür kann Entgelt geboten oder aber, wenn der Eigentümer damit einverstanden ist, ein Kauf getätigt werden. Sollten sich daraus wieder Differenzen ergeben, so ist in den Absätzen (3) und (4) festgelegt, daß, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, über Antrag eines der beiden Teile das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau entscheidet, ob und inwieweit einer der beiden Antragsteller Recht bekommt.

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wird im § 5 noch dahingehend erweitert, daß das Ministerium auch Erzeuger beauftragen kann, vorzüglich für den Kohlenbergbau benötigte Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge herzustellen und vielleicht andere weniger wichtige Erzeugungen zurückzustellen, wenn dies wieder im allgemeinen Wirtschaftsinteresse gelegen ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist bei allen diesen Fragen die Finanzierung. Hier hat sich das Finanzministerium eingeschaltet. Es wird im Gesetz ermächtigt, einen Betrag von 30 Millionen Schilling als Darlehen zur Förderung der Kohलगewinnung zu gewähren oder für anderweitig gewährte Darlehen die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler zu übernehmen. Damit dies nicht ohne Kontrolle vor sich geht, wird im zweiten Absatz des § 6 bestimmt, daß über die gewährten Darlehen und übernommenen Haftungen dem Hauptausschuß des Nationalrates halbjährlich zu berichten ist.

§ 7 beschäftigt sich mit den Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen — wie dies bei jedem Gesetz der Fall ist — und setzt Strafen fest für den Fall, daß die erlassenen Bescheide nicht eingehalten werden. Sofern die Zuwiderhandlungen nicht gerichtlich strafbar sind, werden sie als Verwaltungsübertretungen von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 30.000 S, beziehungsweise mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, und die Gegenstände werden allenfalls für verfallen erklärt.

Weil man weiß, daß wir noch viele Bodenschätze in Österreich haben, die geologisch zum Teil oder fast völlig erforscht sind, wird in dem Gesetz auch die Notwendigkeit berücksichtigt, die Förderung der Gewinnung dieser Bodenschätze seitens des Bundes finanziell zu unterstützen. Daher kann — auch wieder mit Zustimmung des Nationalrates — die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, daß die Gewinnung dieser anderen Bodenschätze aus unserem eigenen Vaterland nach den gleichen Bestimmungen gefördert wird, wenn dies im allgemeinen Wirtschaftsinteresse geboten erscheint.

Dieses Gesetz ist ein Übergangsgesetz, wie ich schon einleitend sagte; ein Übergangsgesetz deshalb, weil wir uns alle der Hoffnung hingeben, daß die normale Entwicklung der Gesamtwirtschaft doch einer allgemeinen Besserung zusteuern wird und daß es doch möglich sein wird, dieses Gesetz bis zum 31. März 1949 wieder außer Kraft treten zu lassen.

Zur praktischen Durchführung dieses Gesetzes wurde seitens des Staates die Berg-

bauförderungsgesellschaft m. b. H. gegründet, die alle Vorsorge treffen soll und sich überall einschalten muß, wo es gilt, alles zu unternehmen, die erfaßten Bodenschätze ausgiebig zu fördern, beziehungsweise auszubauen, die aber auch ihr Augenmerk darauf richten muß, daß irgendwelche Vorkommen, die noch in unserer Erde stecken, wissenschaftlich untersucht werden, damit auch diese gleichfalls gewonnen werden können und überhaupt alles getan wird, was wesentlich zum Wiederaufstieg des Bergbaues beiträgt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung diesem Gesetz die Zustimmung gegeben, und ich stellen den Antrag, der Hohe Bundesrat mögen gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt als 8. Punkt der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die 2. Paßgesetz-Novelle.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Das Gesetz, das uns hier vorliegt, ist im wesentlichen eine Abänderung des § 18 a des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, in der Fassung, die es durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 125, erhalten hat. Und zwar soll im § 18 a der erste Satz gestrichen werden, welcher lautet (liest): „Ausreise- und Einreisesichtvermerke für österreichische Staatsbürger dürfen nur für eine einmalige Reise erteilt werden.“ Das heißt: Österreicher, die ins Ausland reisen wollen, müssen derzeit für jede einzelne Reise eine Sondergenehmigung einholen.

Ich kann Ihnen heute ein Bild davon geben, wie es in der Paßstelle in der Teinfaltstraße zugeht. Ich kann Ihnen berichten, daß ich für jemanden intervenieren wollte, der ein Ansuchen einzubringen hatte und der nicht einmal bis zu der Türe gekommen ist, weil zur Zeit des Parteienverkehrs dort so viele Leute angestellt waren. Woher kommt das? Das kommt daher, daß Personen, die auf Grund geschäftlicher Beziehungen periodisch immer wieder ins Ausland reisen müssen und die für die Abwicklung eines einzigen Geschäftsfalles mehrere Reisen unternehmen müssen, in jedem einzelnen Fall hier wiederum einreichen müssen. Wir können Leute in irgendeinen Kurierdienst oder zum Beispiel als Autobuschauffeure nicht einsetzen, wenn sie Österreicher sind, da für jeden einzelnen Fall immer wieder angesucht werden müßte. Es ist dies ein unsinniger Zustand,

der dadurch entstanden ist, daß seinerzeit über speziellen Wunsch der Alliierten ein solcher Passus in das Gesetz hineingekommen ist.

Es ist begreiflich, daß man sich bemüht, den Zustand zu ändern; das hier vorliegende Gesetz versucht dies.

Der Nationalrat hat weiter im Zusammenhang mit diesem Gesetz zwei Entschlüsse gefaßt, die folgenden Wortlaut haben (liest):

1.

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach Fühlungnahme und im Einvernehmen mit dem Alliierten Rate eine Regierungsvorlage einzubringen, die eine schrittweise Rückkehr zu den bewährten österreichischen Rechtssätzen über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Reisepässen ermöglicht.“

2.

„Die Bundesregierung wird aufgefordert zu überprüfen, ob von der Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen durch die Herren Bundesminister bereits jetzt Abstand genommen werden kann.“

Dazu möchte ich folgendes sagen: Der praktische Vorgang ist der, daß die zuständigen Kammern meist schon vorher ihre Befürwortung abgeben, damit eine Dringlichkeitsbescheinigung durch den zuständigen Herrn Bundesminister ausgestellt werden kann. Mit diesem Vorgang, wie wir ihn hier im Lande handhaben und der seinen aktenmäßigen Niederschlag in der Genehmigung des Bundesministers findet, könnte es sein Bewenden haben, so daß auf Grund der Befürwortung der zuständigen Kammer, also der Stelle, die aus ihrer unmittelbaren Einsicht feststellt, was notwendig ist, schon die Ausreisegenehmigung erteilt werden könnte.

Ich stelle den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben; er möge weiter die beiden von mir zur Verlesung gebrachten Entschlüsse des Nationalrates auch zu den seinen machen.

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und die beiden Entschlüsse anzunehmen.

9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, betreffend die Einschränkung des Familienunterhaltes, war nur bis 30. Juni 1947 befristet. Die Gesetzgeber waren der Meinung, daß die Mächte, die im Krieg für die Menschlichkeit und für den Weltfrieden gekämpft haben, nach ihrem Siege so rasch als möglich darangehen werden, vor allem jene Österreicher nach Hause zurückzuführen, die, wie in aller Welt bekannt, nicht aus freien Stücken, sondern unfreiwillig in eine fremde Armee, in ein fremdes Militärsystem gepreßt worden waren und dort ihre Pflicht tun mußten. Um so eigenartiger muß uns die heutige Novelle anmuten, wo wir im dritten Jahre nach dem Schluß eines solch furchtbaren Ringens abermals ein Gesetz beschließen müssen, um jene zu unterstützen, deren Lieben irgendwo draußen in der Welt sind. Aus diesem Anlaß, glaube ich, ist es angebracht, den Appell an jene zu richten, die für Frieden und Freiheit gekämpft haben, sie mögen Frieden und Freiheit jenen Menschen zuteil werden lassen, die wir als Österreicher in weiter Ferne außerhalb unserer Landesgrenzen wissen.

In diesem Zusammenhang wurde im Nationalrat eine Regierungsvorlage eingebracht und in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 20. Juni in Verhandlung gezogen. Den seinerzeitigen Anträgen der Abg. Rosa Jochmann und Genossen, die darauf hinausliefen, diese Unterstützungsbedürftigen unter die Wirkung des Kriegsofergesetzes zu stellen, entsprechend ist auch der § 2 des nunmehr zur Beratung vorgelegten Gesetzes abgefaßt.

Die in der Regierungsvorlage ausgesetzte außerordentliche Beihilfe zum Familienunterhalt von 10 S wurde auf 20 S erhöht; dies wird damit begründet, daß die gesteigerten Lebenshaltungskosten diese Erhöhung unbedingt notwendig machen. Das Gesetz sieht vor, daß die außerordentliche Beihilfe mit 1. Juli in Kraft treten soll.

Im § 2 des Gesetzes heißt es dann (liest):

„Ab 1. Jänner 1948 erhalten die Angehörigen der noch nicht heimgekehrten Kriegsteilnehmer vom zuständigen Landesinvalidenamte wie die Hinterbliebenen nach Kriegsteilnehmern Abschlagszahlungen nach dem Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, in seiner jeweils geltenden Fassung.“

Das Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1947 in Wirksamkeit.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich heute mit dem Gesetz befaßt und keinen Einwand

erhoben. Ich beantrage daher, der Hohe Bundesrat möge gegen dieses Gesetz ebenfalls keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag wird angenommen.

Der 10. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die **Weinsteuernovelle 1947**.

Berichterstatter Dr. Ing. Lechner: Hohes Haus! Um vor allem für die neu aufkommenden Mehranforderungen an den Staatshaushalt eine Deckung zu finden, um weiter auch Steuerausfälle und Steuerminderungen auszugleichen, ist es unausweichlich, neue, beziehungsweise zusätzliche Einnahmemöglichkeiten für den Staat zu schaffen. So kann es daher auch nicht ausbleiben, daß bisherige Steuerquellen stärker herangezogen werden. Dies ist in diesem Fall, den der gegenwärtige Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt, umso weniger bedenklich, als es sich hier um einen nicht lebensnotwendigen Bedarf handelt und überdies, wenn ich vom Westen aus sprechen darf, nur ein kleines Gebiet und ein enger Kreis stärker betroffen werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates deckt sich mit der Regierungsvorlage, die im Nationalrat eingebracht wurde, und beinhaltet, wie ich schon einleitend gesagt habe, eine Erhöhung der Weinststeuer, beziehungsweise eine Erhöhung des Aufbausezuschlages zur Weinststeuer.

Der § 1 des Gesetzesbeschlusses besagt, daß der Aufbausezuschlag zur Weinststeuer für Most von bisher 90 g auf 290 S pro Hektoliter und der Aufbausezuschlag für Wein von bisher 8 S auf 28 S erhöht wird, so daß wir also bei Most eine Gesamtsteuerbelastung von 4 S und bei Wein eine Gesamtsteuerbelastung von 40 S pro Hektoliter haben.

Im § 2 des Entwurfes ist die selbstverständliche Folgerung daraus gezogen, daß vorhandene Weinvorräte einer Nachbesteuerung unterzogen werden. Es ist erstens die Verpflichtung ausgesprochen, daß die im freien Verkehr vorhandenen Mengen über ein Hektoliter innerhalb fünf Tage für die Nachbesteuerung angemeldet werden müssen, zweitens ist in diesem Paragraphen ausgesprochen, daß bei der Nachbesteuerung ein ermäßigter Satz, nämlich bei Most statt 290 S 2 S, bei Wein statt 28 S 20 S erhoben wird.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Anmeldepflicht, beziehungsweise Nachbesteuerungspflicht sich nur auf Mengen über ein Hektoliter bezieht. Die Meldepflicht, beziehungsweise Nachbesteuerungspflicht trifft

nicht nur den Eigentümer, sondern jeden Verwahrer von steuerpflichtigen Most-, beziehungsweise Weinmengen. Zur weiteren Sicherung der Erfassung der steuerpflichtigen, beziehungsweise nachbesteuerungspflichtigen Mengen ist im weiteren noch ausgesprochen, daß die Meldepflichtigen durch 60 Tage einer besonderen Steueraufsicht unterstellt sind und daher in besonderer Weise Erhebungen oder Nachforschungen ausgesetzt sind.

Das Gesetz, welches die Erhöhung des Aufbauschlages in diesem Ausmaß mit sich bringt, ist mit 31. Dezember 1948 befristet und ist somit auf den für den Wiederaufbau besonders erhöhten finanziellen Bedarf des Staates abgestellt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und stellt durch mich an das Hohe Haus den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der 11. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.

Berichterstatter Dr. Ing. Lechner: Hohes Haus! Die gleichen staatsfinanziellen Notwendigkeiten, die die vorhergehende Gesetzesvorlage hervorgerufen haben, liegen auch diesem Gesetzesbeschluß zugrunde, so daß ich auf das Vorhergesagte verweisen kann.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß weicht von der Regierungsvorlage grundsätzlich darin ab, daß die Regierungsvorlage vorgesehen hatte, die Biersteuer in den normalen Steuersätzen entsprechend zu erhöhen. Aus den gleichen Erwägungen, die beim Weinsteuergesetz zur Erhöhung des Aufbauschlages und nicht zur Erhöhung des Steuersatzes geführt haben, ist der Nationalrat auch in diesem Gesetzesbeschluß dazu gekommen, die Regierungsvorlage derart neu zu fassen, daß wie bei der Weinsteuer auch bei der Biersteuer nicht eine Erhöhung des normalen Steuersatzes, sondern eine Erhöhung des Aufbauschlages vorgenommen wird. Das hat vor allem deshalb Bedeutung, weil die Erhöhung des Steuersatzes selbstverständlich eine dauernd höhere Besteuerung mit sich gebracht hätte, während die Erhöhung des Aufbauschlages in gleicher Weise, wie sie

beim Weinsteuergesetz vorgesehen ist, einer zeitlichen Beschränkung bis 31. Dezember 1948 unterliegt.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes sprechen aus, daß der bisherige Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Bier aufgehoben wird, daß aber bis 31. Dezember 1948 an Stelle des bisherigen Aufbauschlages von 10 S ein solcher von 20 S je Hektoliter gesetzt wird, so daß sich bei einer durchschnittlichen normalen Besteuerung des Bieres von 12 S mit dem Aufbauschlag von 20 S eine Gesamtbelastung des Hektoliters Bier von 32 S ergibt, gegenüber einer Gesamtbelastung beim Wein von 40 S pro Hektoliter.

In gleicher Weise, wie es beim Weinsteuergesetz vorgesehen ist und wie ich bereits ausgeführt habe, wird auch hier ausdrücklich ausgesprochen, daß dieser erhobene Aufbauschlag mit 31. Dezember 1948 befristet ist. Analog den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes mußte selbstverständlich auch in diesem Gesetz für den erhobenen Aufbauschlag eine Nachbesteuerung vorgesehen werden. Diese Nachbesteuerung ist auch hier mit einem ermäßigten Satz gegenüber dem normalen Aufbauschlag festgesetzt worden, nämlich mit 10 S gegenüber dem normalen Aufbauschlag von 20 S. Die Anmeldevorschrift und die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Nachbesteuerung sind analog den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes gehalten, so daß es sich erübrigt, im Detail darauf einzugehen.

Besonders bemerkenswert ist, daß die Biersteuer eine gemeinschaftliche Abgabe ist, die sich auf Bund und Länder verteilt, und zwar in einem Verhältnis von 68/75 zu 31/25 vom Hundert. Es wird im § 4 des Gesetzes ausdrücklich festgehalten, daß der Ertrag der Nachbesteuerung ausschließlich den Ländern zufällt und dem Bund daraus kein Anteil zukommt. Die Aufteilung dieses Gesamtanteiles der Länder auf die einzelnen Länder richtet sich nach dem örtlichen Bierverbrauch in den Ländern.

Auf Grund seiner Beratungen von heute Vormittag empfiehlt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Hohen Hause, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Flurverfassungsnovelle 1947.



Berichterstatter Ing. Hochleitner: Hohes Haus! Dem Plenum des Bundesrates liegen heute drei Agrargesetze vor. Es wird sich daher lohnen, wenn ich in der ganzen Frage etwas weiter aushole.

Im alten Österreich bestanden auf dem Gebiet der Bodenreform folgende Einrichtungen: erstens die Zusammenlegung, zweitens die Servituten-Regulierung, drittens die Regulierung und Teilung von Agrargemeinschaften und viertens die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und Arrondierung der Waldgrenzen.

Das Zusammenlegungsverfahren wurde durch das Gesetz vom 3. März 1868 vorbereitet und durch das Gesetz vom 7. Juni 1883 allgemein eingeführt. Die Servituten-Regulierung erfolgte zunächst durch ein kaiserliches Patent vom 4. März 1849 und wurde am 5. Juli 1853 gesetzlich geregelt. Die Teilung und Regulierung von Agrargemeinschaften und die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven wurde durch zwei Gesetze vom 7. Juni 1883 geregelt.

In den dem ersten Weltkrieg unmittelbar folgenden Jahren wurden folgende Bodenreformaktionen durchgeführt: erstens die Ablösung der Zinsgründe durch das Gesetz vom 4. Dezember 1918; zweitens die Wiederbesiedlung durch das Gesetz vom 31. Mai 1919 sowie drittens die Luftkeuschenablösung durch das Gesetz vom 26. April 1921. Daneben trat in der ersten Republik ein Ausbau des Bodenreformrechtes und eine Umstellung desselben auf die Zeitverhältnisse.

Im Jahre 1938 bestanden auf diesem Gebiet folgende Gesetze:

1. Das Gesetz zur Regelung der Flurverfassung, umfassend die Zusammenlegung, Teilung und Regulierung von Agrargemeinschaften und die Flurbereinigung. Diese Regelung war festgesetzt durch das Bundesgrundsatzgesetz vom 2. August 1932, mit einer Novelle vom Jahre 1934 und den entsprechenden Landesausführungsgesetzen;
  2. das Bundesgrundsatzgesetz vom 30. Juni 1933 über die Servituten-Regulierung;
  3. das Bundesgrundsatzgesetz vom 2. Juli 1929, betreffend die neuerliche Ablösung von Giebigkeiten;
  4. das Bundesgrundsatzgesetz vom 18. August 1932, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht, und
  5. die Alpenschutzgesetze der Länder, in Salzburg das Gesetz vom 19. Dezember 1919.
- Ferner bestanden hiezu als Vorschriften formalrechtlicher Natur das Agrarverfahrensgesetz sowie das Agrarbehördengesetz.

Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit, gerade in der heutigen Zeit Grund und

Boden bestmöglich zu nutzen, hat sich der Nationalrat veranlaßt gesehen, das Flurverfassungsgesetz den modernen Verhältnissen anzupassen.

In der deutschen Zeit wurde das Flurverfassungsgesetz, das seinerzeit bestanden hatte, insoweit abgeändert, als mit der Verordnung vom 28. Februar 1939 das deutsche Umlegungsgesetz von 1936 und die Reichsumlegungsordnung von 1937 mit der Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung von 1938 in Österreich eingeführt wurden. Die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung stammt aus dem Jahre 1940.

Durch die Flurverfassungsnovelle 1947, die uns vorliegt, sollen die deutschen Gesetze auf diesem Gebiete wieder abgeschafft und das österreichische Recht nach dem Stande vom 13. März 1938 wieder eingeführt werden. Dies geschieht durch die §§ 1 und 2 der Novelle.

Der § 2, Abs. (2), der Flurverfassungsnovelle berücksichtigt lediglich den Umstand, daß an Stelle des Gesetzes über die Grundverkehrskommission vom 13. Dezember 1919 in der Zwischenzeit das Grundverkehrsgesetz vom Jahre 1937 erschienen ist, das durch die Grundverkehrsnovelle 1946 abgeändert wurde. Ebenso bringt er eine Bestimmung des § 50 des österreichischen Flurverfassungsgesetzes hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren.

Wichtig ist in dieser Novelle der § 3, durch den festgestellt wird, daß die Widerinkraftsetzung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung entsprechend unserer Verfassung der Landesgesetzgebung zusteht.

Der § 4 bestimmt, daß Umlegungsverfahren, die nach deutschem Recht so weit durchgeführt sind, daß der Umlegungsplan bereits rechtskräftig ist, nach diesem Umlegungsplan durchgeführt werden sollen, während in Fällen, die noch nicht bis zur rechtskräftigen Feststellung des Umlegungsplanes gediehen sind, das Verfahren in ein Zusammenlegungsverfahren nach österreichischem Recht umgeleitet werden soll. Die näheren bezüglichlichen Bestimmungen sind ebenfalls der Landesgesetzgebung überlassen.

Im § 5 wird der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, in einfacheren Fällen an Stelle des schwerfälligen Zusammenlegungsverfahrens ein Flurbereinigungsverfahren im Sinne des II. Hauptstückes des österreichischen Flurverfassungsgesetzes von 1932 und seiner Ausführungsgesetze einzuführen. Diese Vorschrift ist sehr zweckentsprechend, weil sie für eine Reihe kleinerer Verfahren eine wesentliche Vereinfachung bringt.

Der § 6 bestimmt für die Landesausführungsgesetze eine Frist von einem Jahr, vom Tage der Kundmachung der Flurverfassungsnovelle an gerechnet.

Durch diese Novelle wird daher der alte Rechtszustand vor 1938 wieder hergestellt, der sich in Österreich außerordentlich bewährt hat. Die Novelle bringt zu gleicher Zeit noch einige Erleichterungen, die vor allen Dingen das Verfahren wesentlich abzukürzen vermögen, und drittens wird vor allem die verfassungsrechtliche Landesgesetzgebung wieder hergestellt. Ich kann daher dem Hohen Haus empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Bundesrat Steidl verzichtet auf das Wort.

Sodann wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Es folgt als 13. Punkt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Agrarverfahrensnovelle 1947.

Berichterstatter Ing. Hochleitner: Hohes Haus! Das österreichische Agrarverfahrensgesetz von 1927 wurde in der deutschen Ära teilweise durch die Verordnung über das Agrarverfahren in der Ostmark vom 7. September 1940, die Verordnung über die Einrichtung der Agrarbehörden vom 16. Februar 1940 und die Reichsumlegungsordnung von 1937, endlich durch die Verordnung über die Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung vom 23. August 1943 abgeändert. Dabei wurden an Stelle der Landesagrarsenate die oberen Umlegungsbehörden bei den Reichstatthaltern und an Stelle des Obersten Agrarsenates die Oberste Umlegungsbehörde eingeführt, die späterhin in den Reichsverwaltungsgerichtshof eingegliedert wurde.

Soweit das österreichische Agrarverfahrensgesetz durch diese Bestimmungen nicht abgeändert worden war, hat es in der deutschen Zeit weiter gegolten. Die hier angeführten deutschen Bestimmungen sind nun zum Teil bereits außer Kraft gesetzt.

Die vorliegende Agrarverfassungsnovelle 1947 macht jetzt reinen Tisch und führt für das Agrarverfahren wieder ausschließlich das österreichische Recht ein.

Zu § 2 des Gesetzes: Das Agrarbehörden-Organisationsgesetz von 1925, das schon in Österreich durch ein Gesetz aus dem Jahre 1937 abgelöst worden war, hatte in seinem § 8 eine Bestimmung enthalten, nach welcher die Landesagrarsenate im einzelnen Agrarverfahren gewisse zweckdienliche Vereinfachungen durchführen konnten. Diese Bestimmung war weder in das Agrarverfahrensgesetz von 1927 noch in das Agrarbehörden-Organisationsgesetz von 1937 aufgenommen

worden. Da sie sich jedoch in der früheren Zeit außerordentlich bewährt hat, wurde sie in dieses neue Gesetz wieder aufgenommen.

Der § 3 bringt den § 15 des Agrarverfahrensgesetzes von 1927 auf den neuesten abgabenrechtlichen Stand und bezieht in die Befreiung von Abgaben auch die Flurbereinigung, das Alpschutzverfahren und das Güter- und Seilwegerecht ein.

Der § 4 enthält eine Übergangsbestimmung, nach der in Fällen, in denen das Reichsverwaltungsgericht in Bodenreformangelegenheiten in den letzten Tagen der deutschen Herrschaft über Österreich noch entschieden hat oder nicht mehr zu einer Entscheidung gelangte, der Oberste Agrarsenat in Wien zu entscheiden hat. Ebenso wird diese Stelle berufen zu amtswegigen Abänderungen von einschlägigen Bescheiden nach § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie in den Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der § 5 enthält sehr wertvolle Bestimmungen darüber, was zu geschehen hat, wenn agrarrechtliche Akten bei der Obersten Umlegungsbehörde oder beim Reichsverwaltungsgerichtshof in Verlust geraten sind. Die Bestimmungen erweisen sich als durchaus zweckentsprechend.

Ich beantrage, das Hohe Haus möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

14. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Agrarbehördennovelle 1947.

Berichterstatter Ing. Hochleitner: Hoher Bundesrat! In Österreich bestand, wie schon erwähnt, das Gesetz aus dem Jahre 1937, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden. Das Agrarbehördengesetz hat in der deutschen Zeit ein ähnliches Schicksal erfahren wie das Agrarverfahrensgesetz. Die Agrarbezirksbehörden sind bestehen geblieben, an Stelle der Landesagrarsenate wurden die oberen Siedlungs- und Umlegungsbehörden, an Stelle des Obersten Agrarsenates die Oberste Siedlungs- und Umlegungsbehörde eingeführt, welche letztere später in das Reichsverwaltungsgericht eingegliedert wurde, wie ich vorhin schon erwähnt habe.

Die deutschen Vorschriften wurden bereits durch die 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches außer Kraft gesetzt und die österreichischen Rechtsvorschriften über die Organisation der Agrarbehörden nach dem

Stand vom 13. März 1938 wieder eingeführt, so daß wir auf dem Gebiet der Agrarbehördenorganisation bereits heute wieder vollständig österreichisches Recht besitzen.

Durch die Agrarbehördennovelle soll dieses österreichische Recht, das auf das Gesetz von 1937 zurückgeht, teilweise novelliert werden.

Der neugefaßte Artikel I, § 1, des Agrarbehördengesetzes von 1937 führt das Agrarbehördenrecht wieder auf die Verfassung von 1929 zurück, während das Gesetz von 1937 begreiflicherweise auf die Verfassung von 1934 gestützt war.

Der Artikel II enthält die Grundsätze für die Landesausführungsgesetze über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden.

Der § 2 des Gesetzes von 1937 enthält die Bestimmung, daß der Vorstand der Behörde rechtskundig sein und eine ausreichende Verwendung im Agrardienste aufweisen muß. Die Regierungsvorlage bestimmte ebenfalls, daß der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde ein rechtskundiger Beamter sein müsse. Diese Bestimmung hat der Ausschuß eliminiert, so daß jetzt auch ein Agrartechniker Amtsvorstand werden kann. Auch hinsichtlich des Amtsvorstand-Stellvertreters besteht nach dem vom Nationalrat beschlossenen Text keine Auswahlmöglichkeit.

Es handelt sich hier um eine seit Jahren von den Agrarjuristen und Agrartechnikern heiß umstrittene Frage. Es ist richtig, daß auf dem Gebiete des Agrarwesens die agrartechnischen und -juristischen Angelegenheiten ineinander verflochten sind, wie vielleicht selten in einer anderen Materie der Verwaltung, und daß die agrarbehördlichen Entscheidungen schließlich mit Rücksicht auf ihre oft tiefgreifenden Eingriffe in das Zivilrecht und in das Grundbuchsrecht vorwiegend juristischen Charakter haben. Auf der anderen Seite stehen die Agrartechniker, die durch ihre Beamtenlaufbahn und ihrer Vorbildung nach mit dem Agrarwesen dauernd verbunden sind als die Agrarjuristen, auf dem Standpunkt, daß es ungerechtfertigt wäre, wenn ein Agrartechniker, der seine ganze Berufslaufbahn bei den Agrarbehörden zugebracht hat, einem Juristen als Amtsleiter unterstellt würde, der vielleicht erst über eine geringe Praxis verfügt.

Der § 2, Abs. (4), regelt die Voraussetzungen für den technischen Dienst und verlangt für den technischen Leiter die Absolvierung der Hochschule für Bodenkultur und eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienst. Die Bundesbeamten des höheren technischen Dienstes sollen eine eineinhalbjährige Ver-

wendung im technischen Dienst aufweisen und eine Fachprüfung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ablegen. Die Fachprüfung wird auch für die Bundesbeamten des mittleren und niederen agrartechnischen Dienstes vorgeschrieben. Auch Landesbeamte können mit Zustimmung der Landesregierung diese Fachprüfung ablegen. Dies soll ermöglichen, daß auch Landesbeamte im agrartechnischen Dienst verwendet werden können.

Nach § 3 hat die Landesgesetzgebung Zahl, Amtssitz und örtlichen Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörden zu bestimmen. Wie bisher kann die Landesgesetzgebung die Angelegenheiten der Agrarbezirksbehörden auch dem Amt der Landesregierung übertragen.

Der § 4 bringt gegenüber der Fassung vom Jahre 1937 nur die Änderung, daß er sich statt auf die Verfassung vom Jahre 1934 auf jene vom Jahre 1929 stützt.

Der § 6 des Gesetzes vom Jahre 1937 regelt die Zusammensetzung des Obersten Agrarsenates. Der Abs. (2), lit. c, hat gelautet: „der Vorstand jener Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in der die technischen Angelegenheiten der Bodenreform bearbeitet werden“. Er soll nunmehr einfacher lauten: „ein Beamter des höheren agrartechnischen Dienstes“. Ähnliche Neuregelungen sind auch in den folgenden Punkten des gleichen Paragraphen getroffen, die alle auf eine Vereinfachung abzielen.

Alle diese Änderungen sind im § 1 der Novelle enthalten.

Zu § 2 der Agrarbehördennovelle 1947: Der hier angeführte § 41, Abs. (3), des Behördenüberleitungsgesetzes bestimmte Sitz und Sprengel der Agrarbezirksbehörden durch Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Verhältnissen entsprechende Berufung der Landesgesetzgebung zur Bestimmung von Sitz und Sprengel der Agrarbehörden überflüssig geworden.

Der § 3 setzt für die Landesausführungsgesetzgebung eine Frist von einem Jahr.

Der § 4 enthält eine den gegenwärtigen Personalverhältnissen entsprechende Übergangsbestimmung, indem er bestimmt, daß nichtrichterliche Mitglieder der Agrarsenate auch nach Versetzung in den Ruhestand dem Senat angehören können.

Die Novelle bezweckt wie das vorher behandelte Gesetz die Wiederherstellung des alten österreichischen Rechtes mit entsprechenden Ergänzungen.

Ich beantrage auch bei diesem Gesetz, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters erhebt der Bundesrat keinen Einspruch.

Es gelangt der 15. Punkt zur Verhandlung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1947, womit das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter Rehr: Hohes Haus! Es liegt hier ein Bundesgesetz vor, womit das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946 abgeändert wird. Dieses Gesetz ist deshalb notwendig, weil unter anderem im Artikel 10, Abs. (4), lit. b, des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes der Passus enthalten ist, daß Lehrpersonen in Fahrschulen nur dann unterrichten dürfen, wenn sie nicht zu den Personen gehören, die der § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, ausschließt.

Dieser § 17 sagt (liest): „Für ‚Illegale‘, die in § 12 genannten Personen und Angehörigen der SS (Schutztaffel), ferner, wenn sie als Funktionäre tätig gewesen sind, für Parteimitglieder, Mitglieder eines ihrer Wehrverbände (SA, NSKK, NSFK) und Parteienwärter gelten noch folgende Bestimmungen“.

Der § 12 sagt (liest): „In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen die NSDAP, einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände oder eine nationalsozialistische Organisation oder Einrichtung überhaupt gefördert hat oder wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen hat.“

Durch die nach der Gesetzgebung des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes erfolgte Publikation des Nationalsozialistengesetzes wurde nun diese Bestimmung des Artikels 10, Abs. (4), lit. b, des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes überflüssig, beziehungsweise überholt.

Der Abs. (4) sagt nämlich (liest): „Die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften nach dem 28. Juni 1938 erteilten oder die aus früherer Zeit stammenden und kraft reichsrechtlicher Vorschriften in ihrem Weiterbestand anerkannten Ausbildungserlaubnisse verlieren mit Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden dritten Kalendermonats ihre Gültigkeit. Ihrem Inhaber ist auf Antrag die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur Leitung einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeug-

führern oder die Genehmigung als Lehrperson einer solchen Anstalt zu erteilen, wenn er

- a) die erforderliche besondere Verlässlichkeit besitzt,
- b) nicht zu den Personen gehört, auf die der § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, Anwendung findet.“

Dieser Buchstabe b ist nun überholt und soll daher aus dem Gesetz herausgenommen werden. Es handelt sich also um eine Kleinigkeit.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates gutgeheißen, und ich bin beauftragt, im Namen des Ausschusses den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 16. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Das jetzt zur Verhandlung stehende Gesetz behandelt den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung. Durch die dritte Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch wurde während des Weltkrieges eine Regelung getroffen, die den Entgeltanspruch im § 1154 b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches festlegte. Diese Bestimmung sieht vor, daß Dienstnehmer, die durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert sind, die Fortbezahlung ihrer Bezüge bis zum Ausmaß einer Woche erhalten. Die Bestimmung ist aber nicht zwingendes, sondern nachgiebiges Recht und unterlag daher immer wieder der Sondervereinbarung, das heißt, sie konnte durch Einzelvertrag, durch Arbeitsordnung oder Kollektivvertrag jederzeit abgeändert, ja sogar aufgehoben werden.

Nun hat sich im Laufe der Zeit dadurch eine gewisse Diskrepanz ergeben, daß die Dienstnehmer ihre Ansprüche an die Krankenkasse im Krankheitsfall erst nach dem dritten Tage realisieren können, weil sie erst vom vierten Tag an tatsächlich Krankengeld bezahlt erhalten. Wenn also durch einen Einzel- oder Kollektivvertrag oder durch Tarifordnung der Entgeltanspruch ausgeschlossen worden war, so war für die ersten drei Tage der Erkrankung, auch wenn die Krankheit dann Monate gedauert hat, eine Leistung an den Arbeitnehmer nicht möglich.

Bei der Regelung dieser Frage waren zwei Gesichtspunkte interessant. Einmal die Frage,

ob denn nicht unter Umständen der Ausgleich durch eine Leistung von seiten der Krankenkasse schon für die ersten drei Tage geschaffen werden könnte. Dagegen sprach aber manches, vor allem einmal die administrative Seite: Die Krankenkasse hat für die ersten Tage absolut keine Möglichkeit, die Anmeldungen so rasch zu kontrollieren und zu überwachen, um hier entsprechend regulierend eingreifen zu können. Man hat sich dabei gesagt, das ist mehr oder weniger eine Angelegenheit des Dienstgebers, der dies in seinem engeren Bereich viel besser kontrollieren kann als ein Verwaltungsapparat.

Das zweite Moment, das gegen eine Überwälzung der Leistung für die ersten drei Tage auf die Krankenkasse sprach, war ihre finanzielle Situation, vor allem neben den finanziellen Belastungen, die sie gegenwärtig hat, jene, die ihr insbesondere aus der Rückkehr der Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft bevorstehen, die ja in großem Umfange auf Grund ihres Gesundheitszustandes und der Leiden, die sie sich zugezogen haben, die Kassen in Anspruch nehmen werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unter anderem auch in Aussicht gestellt wird, daß die Einnahmen der Versicherungsträger schon in naher Zukunft erheblich sinken dürften, zumal die pauschalierten Beiträge, die der Staat für die noch nicht heimgekehrten Soldaten an die Krankenversicherungsträger derzeit leistet, voraussichtlich mit Ende 1947 wegfallen dürften. Dazu möchte ich bemerken, daß wir hoffen, daß diese Schwarzseherei nicht Wirklichkeit wird, denn die Heimkehr unserer Kriegsgefangenen ist doch immerhin eine Angelegenheit, die auf lange Sicht zu behandeln ist. Wir wissen nicht, wann die Menschen kommen, und es wird sich wohl als zweckmäßig erweisen, auch in dieser Richtung noch an eine weitere Fürsorge und an weitere Zuschüsse an die Krankenkassen zu denken. Dies nur nebenbei. Es ist nur aufgefallen, daß diese Tatsache im Motivenbericht aufscheint, und ich glaube, daß sie deshalb auch einer Bemerkung wert ist.

Die Bestimmung des § 1154 b — hier ist der Gesamtanspruch auf eine Woche ausgedehnt — soll nunmehr in dem Anspruch für die ersten drei Tage zwingend werden. Diesbezüglich wird nunmehr dem § 1164 ein neuer Absatz angefügt, wonach der Anspruch des Dienstnehmers, wenn die Verhinderung länger als drei Tage gedauert hat, für die ersten drei Tage weder durch Einzeldienstvertrag noch durch Arbeitsordnung aufgehoben oder beschränkt werden kann. Der Anspruch für die ersten drei Tage ist also

nunmehr zwingend und unabdingbar festgelegt, allerdings mit einer einzigen Ausnahme: Wenn nämlich durch Kollektivvertrag eine andere Regelung getroffen wird, dann hebt das den § 1154 b auch hinsichtlich der ersten drei Tage wieder auf. Diese Regelung hat ihren guten Grund, denn es war ja seinerzeit schon immer eine Angelegenheit der Kollektivverträge, hier zu regulieren, und es sind vielfach durch die Kollektivverträge die Entgeltansprüche für eine längere Frist, als sie nach dem § 1154 b zustehen, festgelegt worden.

Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet wird wohl jetzt, insbesondere nach dem Inkrafttreten des Kollektivvertragsgesetzes, durch die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bestimmt werden, sie wird auf beiden Seiten vorwiegend in die Hände der Organisationen gelegt sein.

Das Gesetz selbst ist zweifellos auch in sozialpolitischer Hinsicht ein Fortschritt, den wir gerne begrüßen. Ich beantrage daher, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilen.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Der 17. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die 4. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle.

Berichterstatter Mellich: Hoher Bundesrat! Nach der 3. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle vom 17. Jänner 1947 sollte das Wirtschaftsverbändegesetz mit 31. Juli 1947 außer Kraft treten. Die Frist wurde deshalb so kurz gesetzt, weil man der Meinung war, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein neues Gesetz geschaffen werden könne, das an Stelle der bisherigen Organisation für die Bewirtschaftung von Lebensmitteln eine neue und im Einklang mit den Bestimmungen des in Ausarbeitung begriffenen Landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes stehende Regelung setzen würde.

Leider ist dies nicht der Fall, weil diese Vorlage etwas verspätet eingebracht wurde und weil seitens der Landwirtschaft dieser Entwurf abgelehnt wurde, da die Landwirtschaft keine entsprechende Vertretung im Gesetz erhalten sollte. In dem neuen Entwurf wird wahrscheinlich den Kammern, besonders aber der Landwirtschaftskammer, ein größeres Einspruchsrecht, ein größeres Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Das Gesetz selbst, das nun zur Beratung steht, sagt in seinem Artikel I (liest):

„Das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbändegesetz) in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

§ 22 lautet:

„Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.“

Es handelt sich also um die Verlängerung für die Zeit vom 31. Juli bis zum 31. Dezember 1947.

Artikel II dieses Bundesgesetzes sagt (liest):

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Juli 1947 in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.“

Es ist zu hoffen, daß das neue Gesetz ehestens eingereicht wird, weil die Wirtschaft dieses Gesetz dringend braucht, um die Aufbringung und Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Produkte wirklich planmäßig zu erfassen. Wir wissen sehr genau, daß es uns unmöglich ist, uns aus unserer eigenen Landwirtschaft zu erhalten. Umso besser müssen wir auf die Aufbringung achten, denn je schlechter die Erfassung und Bewirtschaftung ist, um so größer ist unsere Abhängigkeit vom Ausland.

Der Ausschuß hat mich beauftragt, Ihnen die Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

**Bundesrat Breinschmid:** Hohes Haus! Diese Gesetzesnovelle beinhaltet die nochmalige Terminverlängerung bis zum 31. Dezember 1947. Wir wollen also heute zum dritten Male einer Verlängerung zustimmen. Die Termine wurden immer verlängert, um in der Zwischenzeit eine neue Organisation zu schaffen, die die Aufbringung und Verteilung regelt.

Eines steht fest: Auch wir von der Landwirtschaft sind wie alle Beteiligten mit der Funktion der Wirtschaftsverbände nicht vollends zufrieden. Bei der Neuregelung ist es aber natürlich wichtig, daß den verschiedenen Wünschen der Beteiligten entsprechend Rechnung getragen wird.

In der Zeit vom 28. Februar bis zum Mai dieses Jahres hat das Ernährungsministerium eine Vorlage ausgearbeitet, die der zuständigen Kammer zur Begutachtung vorgelegt wurde. Die Landwirtschaftskammer konnte dem Entwurf ihre Zustimmung nicht geben, weil in den verschiedenen darin vorgesehenen Ausschüssen keine landwirtschaftlichen Vertreter aufschienen. Es wäre aber undenk-

bar, daß man ein Gesetz schafft, das die Bewirtschaftung der verschiedenen landwirtschaftlichen Produkte, ihre Aufbringung und Verteilung betrifft, und daß die Produzenten nichts mitzureden hätten. Stellen wir uns vor, es würde ein Sozialgesetz geschaffen werden und die Arbeitnehmer kämen dabei nicht zu Wort. Es wäre auch gegen jede demokratische Einstellung, über die Köpfe der Beteiligten hinweg Verfügungen zu treffen. Außerdem sah der Entwurf vor, daß die Ausschüsse das Recht haben, Ausgleichsbeträge festzusetzen und über deren Verwendung zu bestimmen.

Das sind die beiden Punkte, die für die Landwirtschaft unannehmbar sind. Eine zweite, verbesserte Vorlage konnte aus zeitlichen Gründen nicht zustandekommen. Daher ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes unbedingt notwendig. Momentan werden bei den zuständigen Ministerien Verhandlungen geführt, deren Ergebnisse hoffentlich alle Teile, Produzenten, Konsumenten und Verteiler, voll befriedigen werden. Weitaus besser wäre es allerdings, wir hätten in der nächsten Zeit gute Ernten und könnten bei voller Freiheit und mit gutem Gewissen die Bewirtschaftung lockern, womit sich auch die Funktion von Bewirtschaftungseinrichtungen erübrigen würde.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

**Letzter Punkt der Tagesordnung** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer (**Einkommensteuernovelle 1947**).

**Berichterstätter Jochberger:** Hohes Haus! Dem Hohen Hause liegt heute das Bundesgesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vor. Am 25. Juli 1946 wurde die Einkommensteuer zum letzten Male neu geregelt. Seit dieser Zeit haben sich auf dem Gebiet der Lohn- und Preispolitik bedeutende Veränderungen vollzogen. Die in dem genannten Gesetz vorgesehenen Steuererleichterungen haben sich im Laufe der Zeit als hinfällig erwiesen. Es ist nicht selten vorgekommen, daß die durch die Lohn- und Gehaltsregelungen erzielten Mehrbezüge der Arbeiter und Angestellten zum größten Teil durch den Steuerfiskus in Anspruch genommen wurden, was eine unbillige Härte für die Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft in Österreich darstellte.

Dies wurde von einzelnen Abgeordneten des Nationalrates zum Anlaß genommen, um einen Initiativantrag auf Abänderung des

Gesetzes einzubringen. Zur Vorbereitung dieses Gesetzes wurde ein Unterausschuß einberufen, der die Vorlage in mehreren Sitzungen fertiggestellt hat. Der Nationalrat hat diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben und ihn in weiterer Folge dem Hohen Bundesrat zur Behandlung und Erledigung zugeführt.

Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn wir im Laufe der Zeit von dem System der nationalsozialistischen Lohnsteuer loskämen, doch ist dies derzeit aus finanziellen Gründen noch nicht möglich.

Der Gesetzentwurf geht von drei grundsätzlichen Erwägungen aus: Erstens wurde die Progression des Steuertarifes gemildert, zweitens wurden einzelne Härten des Einkommensteuergesetzes ausgeglichen und drittens wurde die Lohnsteuer der Arbeitnehmer in der Steuertabelle mit der Einkommensteuer gleichgestellt.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1946 werden wie folgt abgeändert: Bisher wurde bis zu einem Monatseinkommen von 600 S ein steuerfreier Betrag von 52 S in Abzug gebracht; in Zukunft wird dieser Betrag in die neue Lohnsteuertabelle eingebaut und soll unbegrenzt für alle Einkommen gelten. Die steuerfreie Einkommensgrenze, die bisher 1400 S jährlich betragen hat, wird auf 2000 S hinaufgesetzt. Die Tabelle wurde mit der Wirkung geändert, daß die früher für ein Einkommen von 1400 S bezahlte Steuer nunmehr für ein Einkommen von 2000 S gilt.

Der § 1 sieht weiter vor, daß Jubiläumsgeschenke, die für eine 25-, 40- und 50jährige Tätigkeit im Betriebe des Dienstgebers gegeben werden, von nun an nicht mehr steuerpflichtig sind. Bei 25jähriger Tätigkeit dürfen die Bezüge sechs Monatsgehälter, bei 40jähriger neun und bei 50jähriger Tätigkeit zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen. Anlässlich von Firmenjubiläen sind Monatsbezüge von einem Monatsgehalt nicht steuerpflichtig. Steuerfreiheit tritt auch für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen in Geltung, doch müssen diese Zulagen kollektivvertragsmäßig vereinbart sein.

Der § 2 beinhaltet die Progression der Einkommensteuer. Der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Auslagen für Werbungskosten und Sonderausgaben wird von 400 auf 800 S erhöht. Für Lohnempfänger beträgt diese Summe monatlich 65 S. Es wird auch dem Wunsch Rechnung getragen, daß die Sozialversicherungsleistungen der Lohnempfänger steuerfrei sein sollen.

Der Aufbauszuschlag war bisher bis zu einem Monatseinkommen von 300 S gestrichen, bei 300 bis 400 S wurde er zur Hälfte

und von 400 S aufwärts zur Gänze in Anrechnung gebracht. Nach dem neuen Gesetz soll der Aufbauszuschlag bei einem monatlichen Einkommen bis zu 1000 S vollkommen wegfallen. Von 1000 bis 2000 S beträgt er durchschnittlich die Hälfte und ab 2000 S kommt der Aufbauszuschlag voll zur Verrechnung. Dieser Zuschlag wird in Zukunft nicht mehr getrennt verrechnet, sondern in die Einkommensteuer eingebaut. Dadurch tritt in den untersten Stufen eine Steuerermäßigung ein, und zwar wird durch die Beseitigung des Aufbauszuschlages eine durchschnittlich 30prozentige Ermäßigung erreicht. Für Einkommen von 400 bis 700 S soll ein Übergang stattfinden.

Die Auswirkung aller dieser Bestimmungen wird sich als eine 49prozentige Ermäßigung in den untersten Stufen erweisen und beträgt bei einem Monatseinkommen von 1000 S 40 Prozent.

Nach dem bisherigen Einkommensteuergesetz kannte man den sogenannten Jahresausgleich nicht. Dies hat eine empfindliche Härte für alle Arbeitnehmer bedeutet, die nicht das ganze Jahr hindurch einer Beschäftigung nachgegangen sind. In erster Linie sind es die Saisonarbeiter, Bauarbeiter usw., die nicht das ganze Jahr hindurch eine Beschäftigung finden. Sie haben ja zum größten Teil oft nur durch sechs bis sieben Monate im Jahr eine Beschäftigungsmöglichkeit gehabt. Die Anträge für diesen Jahresausgleich müssen bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres beim Finanzamt gestellt werden. War der Dienstnehmer bei Jahresende bei mehreren Dienstgebern beschäftigt oder stand er überhaupt in keinem Dienstverhältnis, so kann er den Jahresausgleich bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamt beantragen. Dieser Jahresausgleich kann vom Dienstnehmer dann beantragt werden, wenn der Steuerausfall mehr als 10 Prozent beträgt. Der Saisonarbeiter kann daher am Ende des Jahres die Rückzahlung des Mehrbetrages an Steuer oder die Gutschrift begehren.

Zusatzrenten werden vom 1. Jänner 1948 an nicht mehr veranlagungspflichtig sein.

Wenn man die Steuertabelle näher betrachtet, dann muß man sagen, daß die neuen Sätze für die Einkommensteuerpflichtigen eine bedeutende Erleichterung bringen. Die Steuertabelle beginnt bei einem monatlichen Einkommen von über 233 S. Unter diesem Betrag herrscht völlige Steuerfreiheit. Für selbständig Erwerbstätige gilt die Steuerfreiheit also bis zu einem Jahreseinkommen von 2800 S.

Die Gegenüberstellung der alten und der neuen Steuersätze ergibt folgendes Bild: Bei

einem Einkommen von monatlich 300 S betrug die Steuer in der Gruppe I bisher 21 S, nach dem neuen Einkommensteuergesetz beträgt sie nur mehr 11'60 S. In der Gruppe II betrug bei einem Einkommen von 300 S der alte Satz 13'70 S, die neue Steuer beträgt 7'50 S. Bei einem Einkommen von 500 S betrug in der Steuergruppe I der alte Satz 81'30 S, nach der neuen Tabelle beträgt er nur mehr 45'50 S; in der Steuergruppe II hat der bisherige Satz 59'20 S betragen, nach dem neuen Gesetz sind es nur mehr 32'70 S. Bei einem Einkommen von monatlich 1000 S war der Satz in der Steuergruppe I bisher 267'50 S, in Zukunft beträgt er nur mehr 159'60 S. In der Gruppe II betrug die Steuer bisher 194 S, nach der neuen Steuertabelle nur mehr 116'40 S.

Sie sehen also, daß eine bedeutende Senkung der Einkommensteuersätze für die Zukunft festgelegt wird und daß dadurch eine bedeutende Erleichterung für alle Steuerpflichtigen, in erster Linie für die Arbeiter und Angestellten, eintritt. Das Gesetz selbst soll mit 1. Juli 1947 in Kraft treten.

Bei der Prüfung der einzelnen Gesetzesbestimmungen muß festgestellt werden, daß ein beachtenswerter Erfolg in der Zusammenarbeit der drei politischen Parteien im Nationalrat mit dem Finanzministerium erzielt worden ist. Den Forderungen der Arbeiterschaft auf Erleichterung der Lohnsteuerberechnung wurde weitestgehend Rechnung getragen.

Ich möchte noch bemerken, daß im Gesetzestext einige Druckfehler aufscheinen.

Im § 6, Abs. (2), heißt es beim Jahresausgleich (liest): „Der Jahresausgleich ist nur durchzuführen, wenn ihn der Dienstgeber bis längstens 31. Jänner des folgenden Jahres beantragt hat.“ Es soll statt „Dienstgeber“ richtig „Dienstnehmer“ heißen.

Im § 1, lit. a, soll es in der Neufassung des § 3, Abs. (1), Z. 10, des Einkommensteuergesetzes richtig heißen: „... nach Anhörung des Arbeiterkammertages vom Bundesministerium für Finanzen ...“.

Diese Richtigstellungen möchte ich also dem Hohen Bundesrat auch bekanntgeben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute eingehend mit diesem Gesetz beschäftigt und hat mir den Auftrag gegeben, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. (Beifall bei der ÖVP.)

**Bundesrat Scheibengraf:** Der Herr Berichterstatter hat in ausführlicher Weise über das in Beratung stehende Gesetz referiert. Die Einkommensteuernovelle 1947 war eine

dringende Notwendigkeit. Wer die Stimmung in den Betrieben und bei den arbeitenden Menschen kennt, weiß, welche unangenehmen Folgen es haben könnte, wenn hier nicht wirklich sehr rasch Wandel geschaffen worden wäre. Das soll keine Drohung sein, aber die Stimmung ist aus der Not der arbeitenden Menschen geboren.

Wenn man den physischen Zustand der Werktätigen in den Betrieben näher besieht, wenn Ärzte feststellen, daß deren Untergewichtigkeit bis zu 18, ja bis zu 25 Kilogramm beträgt, und wenn man bedenkt, daß diese Menschen in der Schwerindustrie ihre Arbeit oft unter Einwirkung von 70 Grad Wärme zu leisten haben, so wird man verstehen, daß der Mensch erbittert ist, wenn er sieht, daß ein großer Teil der durch die Gewerkschaft erreichten Erhöhung seines Einkommens — die an und für sich hinter den Preiserhöhungen zurückbleibt — weggesteuert wird. Wenn er sieht, daß eine Reihe von Menschen in seiner nächsten Umgebung weit leichter ihren Lebensunterhalt verdienen, während er als wirklicher Österreicher trotz allem an seinem Arbeitsplatz ausharrt und für dieses Land sein Letztes hergibt, ist seine Empörung tatsächlich begreiflich.

Wenn man von seiten des Staates mit Recht auf die große staatsbudgetäre Tragweite des Entgegenkommens und auf die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse hinweist, so erklären diese Menschen demgegenüber mit Recht, daß sie seit den ersten Tagen ihr Bestes geben, während es in diesem Staate viele gibt, die das nicht tun.

Wenn wir zurückblicken, müssen wir feststellen: Wenn das Deutsche Reich die Arbeiterschaft dieses Landes mit der deutschen Steuergesetzgebung beglückte, so geschah das damals zu dem Zweck, den Ertrag einer geleisteten Mehrarbeit abzuschöpfen, um nicht einen zu großen Banknotenüberhang zu erreichen. Wenn wir jedoch heute vergleichen und sehen, daß die Preise gegenüber den damaligen Verhältnissen enorm gestiegen sind, daß der Arbeiter heute nicht von seiner Schwerarbeiterkarte leben kann, weil er eben mit seiner Familie teilt und vielleicht da und dort gezwungen ist, etwas dazuzukaufen zu Preisen, die es ihm wahrscheinlich bei seinem Einkommen nur einmal im Monat erlauben, sich etwas zu gönnen, so muß man die heutige Besteuerung des Lohnes als eine Beschneidung des Mindesteinkommens bezeichnen. Alle Statistiken bauen sich auf dem Roheinkommen auf. Tatsächlich steuert der Staat aber von diesem Einkommen einen großen Teil weg.

All das hat dazu geführt, daß schon lange vorher ein Murren durch die Betriebe ging.



Das hat auch zu jenem Initiativantrag der Abg. Gumpmayer und Genossen geführt, dem ein solcher der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei folgte. Es soll nicht nur deutsches Recht nach Möglichkeit in unserem Rechtsempfinden entsprechendes österreichisches Recht übergeleitet und es sollen nicht nur deutsche Vorschriften aufgehoben werden, denn wir wissen auch, daß manches in diesem deutschen Recht gut war. Wir wollen nicht die vollständige Beseitigung dieses Rechtes, aber wir wollen Gerechtigkeit erfahren, und es soll den Grundsätzen der Lebensnotwendigkeiten unseres Volkes entsprochen werden. Umso erfreulicher ist die Tatsache, daß diese Frage wirklich rasch einer Erledigung zugeführt werden konnte, die auch von der Arbeiterschaft als eine weitestgehende Erleichterung empfunden werden wird.

Der Herr Berichterstatter hat in aufschlußreicher Weise die einzelnen Bestimmungen erläutert. Wir sind noch der Meinung, daß Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen im Sinne des § 3, Abs. (1), Z. 10, des Einkommensteuergesetzes in seiner neuen Fassung nicht nur dann steuerfrei sein sollen, wenn sie auf Grund eines Kollektivvertrages gewährt werden, da solche Zulagen bei den öffentlichen Angestellten oft nicht auf Grund eines Kollektivvertrages gegeben werden.

Des Weiteren hat sich während der Debatte im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ergeben, daß der Todfallsbeitrag der öffentlich Angestellten, der ihnen

kraft Gesetzes zusteht, bisher ebenfalls der Besteuerung unterworfen war. Es ist sinnlos, auf der einen Seite den Menschen eine Erleichterung zu geben, sie aber andererseits entsprechend zu besteuern. Der Herr Berichterstatter hat für seine Partei zugesagt, sich ebenso, wie das meine Partei tun wird, dafür einzusetzen, daß den öffentlichen Angestellten auch in dieser Beziehung Hilfe gewährt wird.

Im großen und ganzen muß gesagt werden, daß wir dem Gesetz mit Freude unsere Zustimmung geben. Wir begrüßen die Einsicht in die Größe des Problems und hoffen, daß auch die wirtschaftlichen Fragen, die nunmehr ihrer Regelung harren, mit ebenso großer Raschheit und Einsicht verhandelt und einer für das Volk und für das Land günstigen Lösung zugeführt werden können. (Beifall bei den Sozialisten.)

\*

Dem Antrag des Berichterstatters entsprechend wird gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 17. Juli, 9 Uhr, einberufen. Die Tagesordnung dieser Sitzung liegt bereits auf. Sie umfaßt die vom Nationalrat am 3. und 4. Juli gefaßten Gesetzesbeschlüsse.

Die Ausschüsse werden am 16. Juli nachmittag zusammentreten.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 17 Uhr 55 Minuten.**